

03.09.01**Vk - Fz - In****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr****A. Zielsetzung**

Diese Verordnung aktualisiert verschiedene Sachverhalte der Gebührenanwendung und entwickelt die Gebühren entsprechend den Erfordernissen der Kostendeckung unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips weiter.

Für eine praktikable Anwendung nach dem 1. Januar 2002 werden die auf Euro umgestellten Gebührensätze geglättet.

B. Lösung

In der Vergangenheit unterlassene redaktionelle Folgeänderungen zu geänderten Rechtsvorschriften werden nachgeholt. Die Gebührensystematik wird an veränderte Arbeitsabläufe bei den Fahrerlaubnis- und Zulassungsbehörden angepasst. Bestimmte Gebühren im Fahrlehr- und Fahrschulbereich, im Bereich der Kraftfahrzeugzulassung, bei der Erteilung von Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen oder von Erlaubnissen werden an die geänderte Kostensituation bei den Behörden angepasst. Insbesondere im Bereich der Ausnahmegenehmigungen wird auch der wirtschaftliche Wert der Amtshandlungen für den Antragsteller stärker berücksichtigt.

Die kraft Gemeinschaftsrecht zum 1. Januar 2002 an die Stelle der DM-Beträge tretenden Cent-genauen Euro-Beträge werden bei Gebührensätzen über 100 Euro auf volle Euro, darunter auf volle 10-Cent-Beträge geglättet.

...

C. Alternativen

keine

Der Bund ist nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes rechtlich verpflichtet, für das Verwaltungshandeln mindestens kostendeckende Gebühren festzulegen und darüber hinaus das Äquivalenzprinzip zu beachten.

D. Kosten

a) Öffentliche Haushalte

Die Änderung bestimmter Gebühren in DM und die Glättung der auf Euro umgestellten Gebühren erfordern einen gewissen Programmieraufwand, so dass einmalig Kosten bei den Ländern und Gemeinden entstehen. Deren konkrete Höhe konnte weder von den obersten Landesbehörden noch von den kommunalen Spitzenverbänden abgeschätzt werden. Diese Kosten würden ohnehin durch die Umstellung auf Euro anfallen. In Schleswig-Holstein wird, soweit Kassenautomaten eingesetzt sind, mit einem Aufwand von 12 bis 17 TDM gerechnet.

Durch kaufmännische Auf- oder Abrundung auf ganze 10-Cent-Beträge bzw. bei Gebühren über 100 Euro auf ganze Euro bei der Umstellung auf den Euro verringert sich bei einigen wenigen Gebührenpositionen die Gebühr um 2.21 % oder wächst um 1.7 %. Es handelt sich dabei durchweg um geringe Beträge in der Größenordnung von 1 Cent bis 4,5 Cent. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle bleibt die Auswirkung unter einem Prozent, die größtmögliche Rundungsdifferenz sind plus/minus 49 Cent.

b) Wirtschaft und Bürger

Die Gebühren für die erforderlichen Prüfungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für den Berufszugang als Fahrlehrer und anerkannter Sachverständiger sowie für die Eröffnung von Fahrschulen erhöhen sich für die betroffenen Unternehmer bzw. Unternehmen um durchschnittlich 50 %. Unmittelbare Auswirkungen auf die Kosten der privaten Haushalte, insbesondere auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten. Mittelbar können sie allenfalls Einfluß auf die Gestaltung der Entgelte der Fahrschulen oder der technische Überwachung nehmen, die aber staatlich nicht geregelt sind, vielmehr wesentlich vom wirtschaftlichen Umfeld und dem Verhalten der Wettbewerber abhängen.

Die im Zusammenhang mit der Einführung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zum 1.1.1999 moderat um 9,5 % erhöhten MPU-Gebühren müssen zur Wiederherstellung der Kostendeckung bei den Unternehmen der DEKRA und des VdTÜV durchschnittlich um weitere 4,7 % angehoben werden. Die tatsächliche Gebührenanhebung bei den einzelnen Gebührentatbeständen der medizinisch-psychologischen Untersuchungen liegt differenziert zwischen 3,3 % und 6,9 %.

Weitere Belastungen sind nicht ersichtlich.

03.09.01

Vk - Fz - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 920 01 - Str 223/01

Berlin, den 31. August 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung
der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
Vom**

Auf Grund des § 6 a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) sowie dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde und für Nachnahmen sowie im Einschreibeverfahren,“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „als Auslagen zu erhebenden Schreibgebühren“ gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Schreibauslagen gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „Postgebühren“ durch die Wörter „Entgelte für Postdienstleistungen“ ersetzt.

d) In Nummer 8 wird das Wort „Postgebühren“ durch die Wörter „Entgelte für Postdienstleistungen“ ersetzt.

e) In Nummer 11 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „5,- DM“ wird ersetzt durch die Angabe „3 Euro“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme der Nummern 131, 132, 133, 210, 225, 231 und 284“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummern 414 und 415“ durch die Angabe „Nummern 413 und 414“ ersetzt.

4. § 7 wird gestrichen.

5. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

aa) Unterabschnitt A Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Gebührennummer 201 wird wie folgt gefasst:

„201 Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zuständige Behörde; Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu

machen, durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zuständige
Behörde

10".

bbb) In Gebührennummer 202.1 werden vor den Wörtern „einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung“ die Wörter „oder Erweiterung“ eingefügt.

ccc) In Gebührennummer 202.3 wird der Gebührensatz „65 bis 160“ ersetzt durch den Gebührensatz „65 bis 500“.

ddd) In Gebührennummer 202.7 wird am Ende nach dem Wort „eingeschlossen“ angefügt:

„, oder eines vorläufigen Nachweises der Fahrberechtigung (Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV), soweit vom Bewerber veranlasst“.

eee) In Gebührennummer 206 wird der Gebührensatz „50 bis 180“ ersetzt durch den Gebührensatz „65 bis 500“.

fff) Nach der Gebührennummer 214.3 wird folgende neue Gebührennummer 214.4 eingefügt:

„214.4 eines Kurses zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV 250 bis 5000“.

bb) Unterabschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Gebührennummern 221 bis 222.2 werden durch folgende Gebührennummern ersetzt:

„221 Zulassung eines Kraftfahrzeugs/ Anhängers

Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2 und 221.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 30 DM

Die Gebühren nach Nummern 221.1 und 221.2 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 20 DM

221.1	Zulassung, Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen, Wechsel der Kennzeichenart, wobei in diesen Fällen eine erneute Zulassungsgebühr oder eine Gebühr nach 221.2, 221.6 oder 221.7 nicht zusätzlich anfällt	50
221.2	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk - mit und ohne Halterwechsel -	40
221.3	Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens	60
221.4	Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen	20
221.5	Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen	50 bis 400
221.6	Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung innerhalb des selben Zulassungsbezirks - ohne Halterwechsel und ohne Änderung der Erkennungsnummer -	20
221.7	Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks - Halterwechsel -	30

Diese Gebühr erhöht sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nr. 225.

222 (aufgehoben)“.

bbb) Die Gebührennummer 223 wird wie folgt gefasst:

„223	Zuteilung und Ausfertigung des Fahrzeugbriefs außerhalb eines Zulassungsverfahrens einschließlich Erteilung der Betriebserlaubnis	45
	Diese Gebühr erhöht sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 30 DM.“	

ccc) Die Gebührennummer 224 wird wie folgt gefasst:

„224	Vorübergehende Stilllegung/endgültig aus dem Verkehr ziehen (endgültige Stilllegung)	
224.1	innerhalb des Zulassungsbezirks	10
224.2	außerhalb des Zulassungsbezirks	20
224.3	Entgegennahme einer Verbleibserklärung oder eines Verwertungsnachweises gemäß § 27a StVZO gleichzeitig mit der endgültigen Stilllegung	10
224.4	Entgegennahme einer Verbleibserklärung oder eines Verwertungsnachweises gemäß § 27a StVZO zu einem anderen Zeitpunkt als dem der endgültigen Stilllegung	20“.

ddd) Die Gebührennummer 225 wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Wörter „außerhalb eines Zulassungsverfahrens“ werden durch die Wörter „in anderen als in den nach Nr. 221 und 227 erfassten Fällen“ ersetzt.

bbbb) Satz 2 „Die Gebühr erhöht sich bei Verlust des Fahrzeugbriefs für die vorgeschriebene Aufbietung verbunden mit der Ausgabe des neuen Briefvordrucks um 17 DM“ wird gestrichen.

eee) In Gebührennummer 226.1 wird der Gebührensatz „4“ ersetzt durch den Gebührensatz „6“.

fff) Die Gebührennummer 227 wird wie folgt gefasst:

„227 Zulassungsfreie Fahrzeuge

Die Gebühren nach Nummern 227.2 und 227.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 30 DM

Die Gebühren nach Nummern 227.2 und 227.3 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 20 DM

227.1	Erteilung der Betriebserlaubnis	20
227.2	Erteilung der Betriebserlaubnis und Zuteilung eines eigenen amtlichen Kennzeichens, Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen	50
227.3	Umschreibung eines zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs aus einem anderen Zulassungsbezirk – mit und ohne Halterwechsel –	40
227.4	Wiederinbetriebnahme eines zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung innerhalb des selben Zulassungsbezirks – ohne Halterwechsel und ohne Änderung der Erkennungsnummer –	20
227.5	Umschreibung eines zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs innerhalb des Zulassungsbezirks - Halterwechsel – Diese Gebühr erhöht sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nr. 225.“	30

ggg) In Gebührennummer 228 werden die Wörter „außerhalb eines Zulassungsverfahrens nach Nr. 221 und außerhalb des Verfahrens bei Änderung des Zulassungszeitraums beim Saisonkennzeichen nach Nr. 221.1“ durch die Wörter „in anderen als in den nach Nr. 221 und 227 erfassten Fällen“ ersetzt.

hhh) Die Gebührennummer 232 wird wie folgt gefasst:

„232	Ausstellung, Berichtigung oder Ergänzung eines Anhänger- gerverzeichnisses	
232.1	Ausstellung eines Anhänger- gerverzeichnisses je einzutragendes Fahrzeug	5
232.2	Berichtigung oder Ergänzung eines Anhänger- gerverzeichnisses je hinzuge- tragenes bzw. je zu streichendes Fahrzeug	5
232.3	Jede weitere Ausfertigung eines Anhänger- gerverzeichnisses	2“.

iii) Die Gebührennummern 233 und 234 werden durch folgende Gebührennummern 233 bis 235 ersetzt:

„233	Bei Verwendung von Klebesiegeln erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 je Klebesiegel um 0,50 DM	
234	Verlängerung der Frist für die nächste Hauptuntersuchung gemäß Nummer 2.4 der Anlage VIII zu § 29 StVZO	30
235	Aushändigung oder Anbringung des SP-Schildes	10 bis 40“.

jjj) Nach Gebührennummer 235 wird folgende neue Gebührennummer 236 eingefügt:

„236	Aufbietung des Fahrzeugbriefs	17“.
------	-------------------------------	------

cc) Unterabschnitt A Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Gebührennummer 241.3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 4“ ersetzt durch die Angabe § 57 b Abs. 4“.

bbb) Gebührennummer 243 wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Angabe „nach Nummer 7.3.7 der Anlage VIII“ wird ersetzt durch die Angabe „nach Nummer 3.7 und Nummer 4.1.3 der Anlage VIII b“.

bbbb) Der Gebührensatz „50 bis 200“ wird ersetzt durch den Gebührensatz „65 bis 500“.

ccc) Gebührennummer 244 wird wie folgt geändert:

aaaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüfung von Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen einschließlich Abnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO für Überwachungsorganisationen“.

bbbb) Der Gebührensatz „560“ wird ersetzt durch den Gebührensatz „940“.

dd) Unterabschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Gebührennummer 251 werden die Wörter „Ablehnung eines Antrags“ durch die Wörter „Entscheidung über einen Antrag“ ersetzt.

bbb) In Gebührennummer 253 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

ccc) Die Gebührennummer 255 wird wie folgt gefasst:

- „255 Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person 20 bis 1000

Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 20 DM je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.“.

ddd) In Gebührennummer 256 werden vor der Angabe „(§ 5 StVG)“ die Wörter „durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde“ eingefügt.

ee) Unterabschnitt B wird wie folgt geändert:

aaa) In Gebührennummer 261 wird der Gebührensatz „20 bis 350“ ersetzt durch den Gebührensatz „20 bis 1500“.

bbb) In Gebührennummer 263 wird der Gebührensatz „20 bis 500“ ersetzt durch den Gebührensatz „20 bis 1500“ und der Gebührensatz „500 bis 1500“ wird ersetzt durch den Gebührensatz „1500 bis 4500“.

ccc) Gebührennummer 264 wird wie folgt geändert:

aaaa) Der Punkt am Ende von Satz 2 wird durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 20 DM je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.“.

bbbb) Der Gebührensatz „20 bis 600“ wird ersetzt durch den Gebührensatz „20 bis 1500“.

ddd) Gebührennummer 271 wird wie folgt gefaßt:

„271	Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	20 bis 350“.
------	---	--------------

ff) Unterabschnitt D wird wie folgt geändert:

aaa) In Gebührennummer 301.2 wird das Wort „praktische“ durch das Wort „fahrpraktische“ ersetzt.

bbb) In Gebührennummer 302 werden die Wörter „oder Versagung“ gestrichen.

ccc) Die Gebührennummer 302.3 wird wie folgt gefaßt:

„302.3	der Fahrschülerlaubnis	
	- an eine natürliche Person einschließlich Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	200
	- an eine juristische Person einschließlich Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	300“.

ddd) Nach Gebührennummer 302.5 wird folgende neue Gebührennummer 302.6 eingefügt:

„302.6	der befristeten Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung des befristeten Fahrlehrerscheins,
	der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG), einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins oder der Erlaubnisurkunde,

der Fahrschulerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde,

der Zweigstellenerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde oder

der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrlG einschließlich der Ausfertigung der Anerkennungsurkunde

nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht 65 bis 500".

eee) In Gebührennummer 303 werden die Wörter „oder Versagung der Erweiterung“ gestrichen.

fff) Die Gebührennummer 304 wird wie folgt gefasst:

„304 Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, eines befristeten Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde 15".

ggg) In Gebührennummer 305 werden nach dem Wort „Fahrlehrerscheins,“ die Wörter „eines befristeten Fahrlehrerscheins,“ eingefügt.

hhh) Die Gebührennummern 306 bis 306.4 werden wie folgt gefasst:

306 Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis, der befristeten Fahrlehrerlaubnis, der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG), der Fahrschulerlaubnis, der Zweigstellenerlaubnis oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrlG 65 bis 500".

iii) In Gebührennummer 307 werden nach dem Wort „Fahrlehrerscheins,“ die Wörter „eines befristeten Fahrlehrerscheins,“ eingefügt und der Gebührensatz „15 bis 80“ wird ersetzt durch den Gebührensatz „28 bis 560“.

jjj) In Gebührennummer 309 wird der Gebührensatz „15 bis 60“ ersetzt durch den Gebührensatz „10 bis 1000“.

kkk) Nach Gebührennummer 309 wird folgende neue Gebührennummer 310 eingefügt:

„310 Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach 308) der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG) oder deren Erweiterung, der befristeten Fahrlehrerlaubnis, der Fahrschulerlaubnis oder deren Erweiterung, der Zweigstellenerlaubnis oder deren Erweiterung, der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrlG oder deren Erweiterung 65 bis 500“.

III) In Unterabschnitt D werden Gebührensätze wie folgt ersetzt oder geändert:

aaaa) In Gebührennummer 302.1 von „55“ in „80“,

bbbb) In Gebührennummer 302.2 von „55“ in „80“,

cccc) In Gebührennummer 302.4 von „110“ in „165“,

dddd) In Gebührennummer 302.5 von „130 bis 470“ in „200 bis 700“,

eeee) In Gebührennummer 303.1 von „55“ in „80“,

ffff) In Gebührennummer 303.2 von „75“ in „110“,

gggg) In Gebührennummer 303.3 von „55“ in „80“,

hhhh) In Gebührennummer 303.4 von „70 bis 220“ in „100 bis 330“,

iiii) In Gebührennummer 305 von „20 bis 50“ in „30 bis 75“,

jjjj) In Gebührennummer 308.1 von „40 bis 720“ in „60 bis 1000“ und

kkkk) In Gebührennummer 308.2 von „40 bis 720“ in „60 bis 1000“.

gg) Unterabschnitt E wird wie folgt geändert:

aaa) In Gebührennummern 321 1 bis 321 5 werden die Gebührensätze wie folgt

aaa) In Gebührennummer 399 wird die Angabe „mit 95 DM je angefangene Arbeitsstunde“ ersetzt durch die Angabe „mit 25 DM je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit“.

bbb) Die Gebührennummer 400 wird wie folgt gefasst:

„400 Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50 DM; bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen 50 DM. Von der Festsetzung einer Gebühr ist abzusehen, soweit durch die Rücknahme des Widerspruchs das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.“
---	--

b) Der 3. Abschnitt wird wie folgt geändert:

aa) In Gebührennummer 401:1 wird der Gebührensatz „15“ ersetzt durch den Gebührensatz „17“.

bb) Die Gebührennummern 402 bis 404 werden wie folgt gefasst:

„402 Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis

In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird für beide Prüfungsteile die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten

Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage 7 Abschnitt 2.3 oder 2.6.1 der FeV, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

402.1	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A	174
402.2	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1	131
402.3	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen B, CE	131
402.4	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C, CE	174
402.5	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E	131
402.6	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse D	218
402.7	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse D1	174
402.8	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen DE, D1E	131
402.9	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse M	87
402.10	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse T	174
403	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	10"

cc) In Gebührennummer 412 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Gebühr hierfür beträgt je Sachverständigen und je angefangene Viertelstunde mindestens 34 DM und höchstens 45 DM.“

dd) Die Gebührennummer 413 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Tabelle wird die Überschrift der fünften Spalte der Gebühren wie folgt gefasst:

„Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ^{3), 4), 5)}“

bbb) In der Tabelle wird die Überschrift der sechsten Spalte der Gebühren wie folgt gefasst:

„Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO ⁵⁾“

ccc) Am Ende der Tabelle werden nach der Fußnote ³⁾ folgende Fußnoten ⁴⁾ und ⁵⁾ angefügt:

⁴⁾ Bei Hauptuntersuchungen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den gebremsten Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last oder die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit maßgeblich; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht mehr als 32 km/h, gilt für die Hauptuntersuchung die Gebührennummer 413.4.1.

⁵⁾ Bei Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen an Sattalanhängern und Starrdeichselanhängern ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last maßgeblich.“

ddd) Die Gebührens palte 5 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Gebührennummer 413.4.2 wird der Gebührensatz „76 bis 90“ ersetzt durch den Gebührensatz „91 bis 110“.

bbbb) In Gebührennummer 413.4.3 wird der Gebührensatz „90 bis 110“ ersetzt durch den Gebührensatz „105 bis 130“.

- cccc) In Gebührennummer 413.4.4 wird der Gebührensatz „100 bis 125“ ersetzt durch den Gebührensatz „115 bis 145“.
- dddd) In Gebührennummer 413.4.5 wird der Gebührensatz „115 bis 140“ ersetzt durch den Gebührensatz „130 bis 160“.
- eeee) In Gebührennummer 413.4.6 wird der Gebührensatz „140 bis 170“ ersetzt durch den Gebührensatz „155 bis 190“.

eee) Die Gebührenspalte 6 wird wie folgt geändert:

- aaaa) In Gebührennummer 413.4.2 wird der Gebührensatz „65 bis 80“ ersetzt durch den Gebührensatz „80 bis 100“.
- bbbb) In Gebührennummer 413.4.3 wird der Gebührensatz „75 bis 95“ ersetzt durch den Gebührensatz „90 bis 115“.
- cccc) In Gebührennummer 413.4.4 wird der Gebührensatz „85 bis 105“ ersetzt durch den Gebührensatz „100 bis 125“.
- dddd) In Gebührennummer 413.4.5 wird der Gebührensatz „95 bis 120“ ersetzt durch den Gebührensatz „110 bis 140“.
- eeee) In Gebührennummer 413.4.6 wird der Gebührensatz „120 bis 150“ ersetzt durch den Gebührensatz „135 bis 170“.

ee) Die Gebührennummer 420 wird wie folgt gefasst:

„420 Bei Verwendung von Klebesiegeln oder Klebestempeln erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 je Klebesiegel oder Klebestempel um 0,50 DM.“

ff) In Nr. 3 werden die Gebührensätze wie folgt ersetzt oder geändert:

- aaa) In Gebührennummer 451.1 von „360“ in „375“,
- bbb) In Gebührennummer 451.2 von „510“ in „531“,
- ccc) In Gebührennummer 451.3 von „360“ in „375“,
- ddd) In Gebührennummer 451.4 von „390“ in „405“,
- eee) In Gebührennummer 451.5 von „510“ in „535“,
- fff) In Gebührennummer 451.6 von „590“ in „620“.

- ggg) In Gebührennummer 451.7 von „590“ in „620“,
- hhh) In Gebührennummer 452.1 von „186“ in „195“,
- iii) In Gebührennummer 452.2 von „159“ in „170“,
- jjj) In Gebührennummer 454.1 von „329“ in „340“,
- kkk) In Gebührennummer 454.2 von „510“ in „535“.

gg) In Gebührennummer 499 wird die Angabe „je angefangene Viertelstunde mindestens 23 DM und höchstens 33 DM“ ersetzt durch die Angabe „je angefangene Viertelstunde mindestens 28 DM und höchstens 38 DM“.

6. Der 2. und der 3. Abschnitt der Anlage werden wie folgt gefasst:

„2. Abschnitt - Gebühren der Behörden im Landesbereich“^{*)}

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung, Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr		
1. Fahrerlaubnis und Führerschein		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zuständige Behörde; Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, durch die nach § 21 Abs. 1 FeV zuständige Behörde	5,10
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, und/oder Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis, Ersterteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei anlaßbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich	33,20 10,20 bis 35,80
202.2	auf Grund einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus einem in Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführten Staat, sofern keine Prüfung verlangt wird	25,60
202.3	nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der in- oder ausländischen Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, nach vorangegangenem Verzicht auf die in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder nach Verhängung einer Sperrfrist	33,20 bis 256,00
202.4	als Ersatz	17,90 bis 35,80
202.5	bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts (§ 6 Abs. 7 FeV)	23,00
202.6	bei besonders hohem Aufwand der Feststellung des Besitzstandes	10,20 bis 30,70
202.7	Ausfertigung eines Führerscheins, soweit nicht bereits in den Nummern 202.1 bis 202.5 eingeschlossen, oder eines vorläufigen Nachweises der Fahrberechtigung (Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV), soweit vom Bewerber veranlaßt	7,70
203	Ortskundeprüfung	20,50 bis 57,30
204	Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	28,60
205	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheins	7,70

^{*)} Die Behörden im Landesbereich erheben auch die Gebühren für den Bund, soweit diese im Zusammenhang mit den jeweiligen Amtshandlungen stehen.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren	33,20 bis 256,00
207	Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder Ersatzausstellung eines Internationalen Führerscheins, gegebenenfalls einschließlich Ausfertigung	11,20 bis 15,30
208	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Abs. 9 FeV.	12,80 bis 25,60
209	Verwarnung nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a Abs. 2 Nr. 2 StVG), nach dem Punktsystem (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StVG) oder eines Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	17,90
210	Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2a Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Nr. 2 StVG) einschließlich der Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt	25,60
211	(aufgehoben)	
212	Registrierung einer ausländischen Fahrerlaubnis	12,80
213	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung oder Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr je Ausnahmetatbestand und je Person	5,10 bis 511,00
214	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, im Falle der Anerkennung einschließlich der Anerkennungsurkunde, sowie die Überprüfung	
214.1	einer Begutachtungsstelle für Fahreignung nach § 66 FeV	128,00 bis 2556,00
214.2	einer Sehteststelle nach § 67 FeV	51,10 bis 307,00
214.3	einer anderen Stelle nach § 68 FeV	51,10 bis 511,00
214.4	eines Kurses zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV	128,00 bis 2556,00
2. Zulassung/Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen/Anhängern		
221	Zulassung eines Kraftfahrzeugs/ Anhängers	
	Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2 und 221.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro	
	Die Gebühren nach Nummern 221.1 und 221.2 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro	
221.1	Zulassung, Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen, Wechsel der Kennzeichenart, wobei in diesen Fällen eine erneute Zulassungsgebühr oder eine Gebühr nach 221.2, 221.6 oder 221.7 nicht zusätzlich anfällt.	25,60
221.2	Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk - mit und ohne Halterwechsel -	20,50
221.3	Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens	30,70
221.4	Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen	10,20
221.5	Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen	25,60 bis 205,00
221.6	Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung innerhalb des selben Zulassungsbezirks - ohne Halterwechsel und ohne Änderung der	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Erkennungsnummer -	10,20
221.7	Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks - Halterwechsel -	15,30
	Diese Gebühr erhöht sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nr. 225.	
222	(aufgehoben)	
223	Zuteilung und Ausfertigung des Fahrzeugbriefs außerhalb eines Zulassungsverfahrens einschließlich Erteilung der Betriebserlaubnis	23,00
	Diese Gebühr erhöht sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro.	
224	Vorübergehende Stilllegung/endgültig aus dem Verkehr ziehen (endgültige Stilllegung)	
224.1	innerhalb des Zulassungsbezirks	5,11
224.2	außerhalb des Zulassungsbezirks	10,20
224.3	Entgegennahme einer Verbleibserklärung oder eines Verwertungsnachweises gemäß § 27a StVZO gleichzeitig mit der endgültigen Stilllegung	5,10
224.4	Entgegennahme einer Verbleibserklärung oder eines Verwertungsnachweises gemäß § 27a StVZO zu einem anderen Zeitpunkt als dem der endgültigen Stilllegung	10,20
225	Ausfertigung, Ersatz oder Änderung der nationalen oder internationalen Fahrzeugpapiere oder -bescheinigungen wegen Änderung persönlicher oder technischer Daten oder Unbrauchbarkeit oder Verlust einschließlich Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie Fahrzeugidentitätsprüfung in anderen als in den nach Nr. 221 und 227 erfaßten Fällen	10,20
226	Entscheidung über Auskunft aus dem Fahrzeugregister	
226.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	3,10
226.2	in sonstigen Fällen	5,10
227	Zulassungsfreie Fahrzeuge	
	Die Gebühren nach Nummern 227.2 und 227.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 25 Abs. 1 StVZO beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro	
	Die Gebühren nach Nummern 227.2 und 227.3 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro	
227.1	Erteilung der Betriebserlaubnis	10,20
227.2	Erteilung der Betriebserlaubnis und Zuteilung eines eigenen amtlichen Kennzeichens, Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen	25,60
227.3	Umschreibung eines zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs aus einem anderen Zulassungsbezirk - mit und ohne Halterwechsel -	20,50
227.4	Wiederinbetriebnahme eines zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung innerhalb des selben Zulassungsbezirks - ohne Halterwechsel und ohne Änderung der Erkennungsnummer -	10,20
227.5	Umschreibung eines zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs innerhalb des Zulassungsbezirks - Halterwechsel -	15,30
	Diese Gebühr erhöht sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	um die Gebühr nach Nr. 225.	
228	Abstempeln von Kennzeichen sowie Zuteilung einer Prüfmarke in anderen als in den nach Nr. 221 und 227 erfassten Fällen	2,60
	Zusätzlich	
228.1	je HU- und AU-Plakette sowie Prüfmarke	0,50
228.2	je Stempelplakette	
	ohne farbiges Landeswappen	0,50
	mit farbigem Landeswappen	1,00
229	Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Zuteilung eines roten Kennzeichens	10,20 bis 15,30
230	Vorwegzuteilung von Erkennungsnummern an Fahrzeughalter, Fahrzeughändler oder Zulassungsdienste, je Erkennungsnummer	2,60
	Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro.	
231	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs	
231.1	Eintragung, Aufhebung oder Verwahrung, jeweils	5,10
231.2	Übersendung des Fahrzeugbriefs einschließlich Einschreibgebühr	10,20
232	Ausstellung, Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses	
232.1	Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses je einzutragendes Fahrzeug	2,60
232.2	Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses je hinzugetragenes bzw. je zu streichendes Fahrzeug	2,60
232.3	Jede weitere Ausfertigung eines Anhängerverzeichnisses	1,00
233	Bei Verwendung von Klebesiegeln erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 je Klebesiegel um 0,30 Euro	
234	Verlängerung der Frist für die nächste Hauptuntersuchung gemäß Nummer 2.4 der Anlage VIII zu § 29 StVZO	15,30
235	Aushändigung oder Anbringung des SP-Schildes	5,10 bis 20,50
236	Aufbietung des Fahrzeugbriefs	8,70
3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung		
241	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf und im Falle der Anerkennung einschließlich der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde sowie die Überprüfung	
241.1	einer Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen	128,00 bis 256,00
241.2	einer Schulungsstätte zur Schulung von Fachkräften, die Sicherheitsprüfungen durchführen	256,00 bis 409,00
241.3	eines Fahrtschreiber- oder EG-Kontrollgeräatherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57b Abs. 4 StVZO oder eines Geschwindigkeitsbegrenzerherstellers nach § 57d Abs. 4 StVZO	56,20 bis 225,00
241.4	einer Überwachungsorganisation	128,00 bis 1023,00
	bei einer Überprüfung jeweils zuzüglich der Kosten für eine etwaige Überprüfung an Ort und Stelle	
241.5	einer Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung der Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO	38,30 bis 153,00
242	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Bestätigung der Bestellung des technischen Lei-	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	ters einer Überwachungsorganisation oder dessen Vertreters	25,60 bis 102,00
243	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Zustimmung zur Betrauung von Kraftfahrzeugsachverständigen mit der Durchführung von Untersuchungen nach Nummer 3.7 und Nummer 4.1.3 der Anlage VIIIb zur StVZO	33,20 bis 256,00
244	Prüfung von Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen einschließlich Abnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO für Überwachungsorganisationen	481,00
	Diese Gebühr schließt die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 1/3 v.H. für jeden ausgefallenen Teil. Die sich dadurch ergebenden Teilbeträge werden auf volle Euro aufgerundet. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
	4. Sonstige Maßnahmen im Bereich des StVG, der StVZO, FeV, VOInt	
251	Entscheidung über einen Antrag auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG	12,80 bis 102,00
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	21,50 bis 93,10
253	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde	7,20
254	Sonstige Anordnungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr	14,30 bis 286,00
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind.	
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person	10,20 bis 511,00
	Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	
256	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (§ 5 StVG)	30,70
	B. Straßenverkehrs-Ordnung	
261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	10,20 bis 767,00
262	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	7,70
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	10,20 bis 767,00
	Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	767,00 bis 2301,00
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person	10,20 bis 767,00
	Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine vermin-	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	derte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	
265	Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner	10,20 bis 30,70 pro Jahr
	C. Ferienreiseverordnung	
271	Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	10,20 bis 179,00
	D. Fahrlehrergesetz	
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für die Klasse BE	
	- für die fahrpraktische Prüfung	169,00
	- für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	266,00
	b) mündlicher Teil	164,00
	- für die Lehrproben	
	a) im theoretischen Unterricht	99,70
	b) im fahrpraktischen Unterricht	99,70
301.2	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A	
	- für die fahrpraktische Prüfung	169,00
	- für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	148,00
	b) mündlicher Teil	164,00
301.3	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse CE oder DE	
	- für die fahrpraktische Prüfung Klasse CE oder DE	220,00
	- für die Fachkundeprüfung Klasse CE oder DE	
	a) schriftlicher Teil	148,00
	b) mündlicher Teil	164,00
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses – mit Ausnahme der Auslagen – ein. Die Gebühr ist auch zu entrichten für Teile, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
302	Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
302.1	der befristeten Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung des befristeten Fahrlehrerscheins	40,90
302.2	der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahlrG), einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins oder der Erlaubnisurkunde	40,90
302.3	der Fahrschulerlaubnis	
	- an eine natürliche Person einschließlich Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	102,00
	- an eine juristische Person einschließlich Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	153,00
302.4	der Zweigstellenerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	84,40

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG einschließlich der Ausfertigung der Anerkennungs-urkunde	102,00 bis 358,00
302.6	der befristeten Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung des befristeten Fahrlehrerscheins, der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG), ein-schließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins oder der Erlaubnisur-kunde, der Fahrschulerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnis-urkunde, der Zweigstellenerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaub-nisurkunde oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG einschließlich der Ausfertigung der Anerkennungs-urkunde nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht	33,20 bis 256,00
303	Erweiterung	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrer-scheins	40,90
303.2	der Fahrschulerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaubnis-urkunde	56,20
303.3	der Zweigstellenerlaubnis einschließlich der Ausfertigung einer Erlaub-nisurkunde	40,90
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte ein-schließlich der Ausfertigung einer Anerkennungs-urkunde	51,10 bis 169,00
304	Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, eines befristeten Fahrlehrer-scheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungs-urkunde	7,70
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, eines befristeten Fahrlehrer-scheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungs-urkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	15,30 bis 38,30
306	Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis, der befristeten Fahr-lehrerlaubnis, der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG), der Fahrschulerlaub-nis, der Zweigstellenerlaubnis oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG	33,20 bis 256,00
307	Zwangsweise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, eines befristeten Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungs-urkunde Diese Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangs-weise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	14,30 bis 286,00
308	Überprüfung	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle, eines Aufbau-seminars, einer Aus-oder Fortbildungsveranstaltung nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG	30,70 bis 511,00
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	30,70 bis 511,00
309	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	5,10 bis 511,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
310	Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach 308), der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrIG) oder deren Erweiterung, der befristeten Fahrlehrerlaubnis, der Fahrschülerlaubnis oder deren Erweiterung, der Zweigstellenerlaubnis oder deren Erweiterung oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 31 Abs. 2 Satz 4 oder § 33a Abs. 3 Satz 3 FahrIG oder deren Erweiterung	33,20 bis 256,00
E. Kraftfahrersachverständigengesetz		
321	Prüfung für die	
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	685,00
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	608,00
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	562,00
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	481,00
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer	481,00
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 1/3 v.H. für jeden ausgefallenen Teil. Die sich dadurch ergebenden Teilbeträge werden auf volle Euro aufgerundet. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung des Ausweises	25,60 bis 102,00
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	10,20
324	Entscheidung über die Bestätigung der Bestellung oder Abberufung des Leiters einer Technischen Prüfstelle oder einer dieser unmittelbar nachgeordneten Dienststelle sowie von deren Stellvertretern	25,60 bis 102,00
325	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung, ausgenommen Ausscheiden aus Altersgründen	28,10 bis 71,60
326	Zwangswise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung	7,70 bis 40,90
	Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrersachverständigengesetzes	25,60 bis 511,00
F. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs		
398	Androhung der Anordnung der im 2. Abschnitt genannten Maßnahmen, soweit bei den einzelnen Gebühren-Nummern die Androhung nicht bereits selbst genannt ist	10,20
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.	
400	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

ne Amtshandlung,
mindestens jedoch
25,60 Euro; bei gebüh-
renfreien angefochte-
nen Amtshandlungen
25,60 Euro.

Von der Festsetzung
einer Gebühr ist abzu-
sehen, soweit durch die
Rücknahme des Wider-
spruchs das Verfahren
besonders rasch und
mit geringem Verwal-
tungsaufwand abge-
schlossen werden
kann, wenn dies der
Billigkeit nicht wider-
spricht.

3. Abschnitt - Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung, der Begutachtungsstellen für Fahr-eignung und der Sehteststellen

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis		
	Die Gebühren zu den Nummern 401 bis 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.	
401	Theoretische Prüfung	
401.1	für eine Fahrerlaubnis aller Klassen, je	8,70
	Werden mehrere Prüfungen an einem Termin durchgeführt, wird nur einmal die Gebühr erhoben.	
401.2	nach § 5 FeV (Mofa 25, motorisierter Krankenfahrstuhl)	3,60
401.3	Zu den Gebühren nach den Nummern 401.1 und 401.2 werden erhoben für	
	- Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 5 FeV (Mofa 25, motorisierter Krankenfahrstuhl)	6,10
	- Prüfungsbogen oder andere Medien mit visueller Darstellung in Fremdsprachen	6,10
	- Hilfestellung bei der Prüfung durch den Sachverständigen/Prüfer, Audio-Systeme oder durch vom Bewerber gesondert zu bezahlenden Dolmetscher/Übersetzer	je angefangene Viertelstunde Gebühr entsprechend Nr. 499
	- fremdsprachige Prüfung mit CD	
	a) als Einzelprüfung	102,00
	b) bei gleichzeitiger Prüfung von zwei Bewerbern	81,80
402	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
	In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird für beide Prüfungsteile die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage 7 Abschnitt 2.3 oder 2.6.1 der FeV, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
402.1	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A	89,00
402.2	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1	67,00
402.3	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen B, BE	67,00
402.4	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C, CE	89,00
402.5	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E	67,00
402.6	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse D	111,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
402.7	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse D1	89,00
402.8	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen DE, D1E	67,00
402.9	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse M	44,50
402.10	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse T	89,00
403	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	5,10
2. Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen		
410	Grundgebühr für Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV	
	Mit den Grundgebühren ist folgender Aufwand abgedeckt:	
	- Vorhaltung und Benutzung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen, die zur technischen Prüfung und zur Erstellung der Gutachten notwendig sind, gleichgültig ob diese im Besitz der Technischen Prüfstelle stehen oder von ihr angemietet wurden;	
	- Anlegen der Verwaltungsakte bei der Technischen Prüfstelle entsprechend den üblichen organisatorischen Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung eines Auftrags zur Erstellung eines Gutachtens;	
	- Durchsicht der Unterlagen/Anlagen, d. h. Überprüfung der vom Antragsteller zu liefernden Unterlagen/Anlagen durch den amtlich anerkannten Sachverständigen auf Vollständigkeit;	
	- schreibtechnische Erstellung des Gutachtens einschließlich der vorgeschriebenen Anzahl von Mehrausfertigungen und einer Ausfertigung für den Antragsteller;	
	- Porto, Telefon-, Telex- und sonstige Übermittlungskosten, die mit dem Prüf- und Bearbeitungsablauf anfallen.	
410.1	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Schilder 2. Amtliche Kennzeichen 3. Innenausstattung (Kontrolle, Symbole) 4. Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen 5. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	56,20
410.2	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Warnvorrichtung mit einer Folge von verschieden hohen Tönen 2. Abschleppeinrichtungen 3. Radabdeckungen 4. Ladepritsche lof Zugmaschine 5. Abgase aus Ottomotoren Typ III (Kurbelgehäuse) 6. Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster lof Zugmaschinen 7. Vorstehende Außenkanten 8. Gleitschutzeinrichtungen 9. Anhänger ohne Bremsanlage 10. Fahrtschreiber und ähnliche Kontrollgeräte 11. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	141,00
410.3	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Rückwärtsgang, Geschwindigkeitsmeßgerät und Höchstgeschwindigkeit 2. Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung 3. Rückspiegel	225,00

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	4. Kraftstoffbehälter aus Blech 5. Beiwagen von Krafträdern 6. Vorrichtung für Schallzeichen 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.4	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Sichtfeld 2. Heizungen 3. Unterfahrschutz 4. Scheibenwischer, Wascher 5. Lenkanlagen 6. Anbau lichttechnischer Einrichtungen 7. Abgase aus Ottomotoren, Typ II (Leerlauf) 8. Türen 9. Kopfstützen 10. Bremsanlagen 11. Kraftrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl 12. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	281,00
410.5	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Geräuschpegel und Auspuffeinrichtungen 2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen 3. Teile im Insassenraum (Aufprallschutz) 4. Anhänger mit Bremsanlage 5. Scheiben aus Sicherheitsglas 6. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	366,00
410.6	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Entfrosts- und Trocknungsanlagen für Scheiben 2. Kraftstoffverbrauch 3. Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung 4. Verhalten der Lenkanlagen bei Unfallstößen 5. Verankerung der Sicherheitsgurte 6. Stoßstangen 7. Andere Kraftfahrzeuge 8. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	422,00
410.7	Die Grundgebühr beträgt je Prüfung für 1. Kraftstoffbehälter (Kunststoff) 2. Motorleistung 3. Reifenprüfung 4. Abgase von Ottomotoren Typ I 5. Abgase von Dieselmotoren 6. Verhütung von Bränden 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	506,00
411	Grundgebühr für Nachprüfungen und Begutachtungen für Nachträge	
411.1	Nachprüfungen Die Grundgebühr für Nachprüfungen im Auftrage des Kraftfahrt-Bundesamtes beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach den Nummern 410.1 bis 410.7. Erfordert die Nachprüfung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise eine Anmietung fremder Geräte, Einrichtungen oder Anlagen, können außerdem die nachgewiesenen Fremdkosten in Rechnung gestellt werden, soweit sie durch die Gebühr nach Satz 1 nicht abgegolten sind.	
411.2	Nachtragsgutachten Die Grundgebühr für Begutachtungen für Nachträge zu Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ ECE/FTV beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach den Nummern 410.1 bis 410.7.	

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
412	Soweit der Aufwand nicht durch die Grundgebühren nach den Nummern 410.1 bis 410.7, 411.1 und 411.2 abgegolten ist, wird zusätzlich der Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr hierfür beträgt je Sachverständigen und je angefangene Viertelstunde mindestens 17,40 Euro und höchstens 23,00 Euro. Der Einsatz mehrerer Sachverständiger bei einem Prüfauftrag und die Hinzuziehung von Prüfgehilfen wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt. Der Zeitaufwand für den Prüfgehilfen wird mit 70 v. H. der vorgenannten Sätze berechnet.	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro					
413	Prüfung einzelner Fahrzeuge						
		Begutachtung nach §§ 21 und 21c StVZO ¹⁾					
		Komplettfahrzeug		Gutachten nach § 21 StVZO nach techn. Änderungen (§ 19 Abs.2)	Anbau- abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO ¹⁾	Hauptunter- suchung nach § 29 StVZO ^{3),4),5)}	Sicherheits- prüfung nach § 29 StVZO ⁵⁾
		Voll- Gutachten (GA) nach § 21 StVZO (für BE in D) GA nach § 21c StVZO ²⁾	Gutachten nach § 21 StVZO aufgrund § 27 Abs.7				
		1	2	3	4	5	6
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
413.1	Mofas, Mokicks, Krankenfahr- stühle	40,90	25,60	15,30 bis 25,60	12,80 bis 23,00	---	---
413.2	Anhänger ohne Bremsanlage	40,90	25,60	15,30 bis 25,60	12,80 bis 23,00	11,80 bis 22,00	---
413.3	Krafträder	46,00	28,60	16,90 bis 28,10	15,30 bis 25,60	20,50 bis 28,10	---
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässi- gen Gesamt- Masse ...						
413.4.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.3 genannt	69,00	44,00	25,60 bis 39,90	20,50 bis 33,30	26,10 bis 38,90	23,00 bis 28,10
413.4.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.1 ge- nannt	76,70	56,20	33,20 bis 56,20	25,60 bis 48,60	46,50 bis 56,20	40,90 bis 51,10

		1	2	3	4	5	6
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
413.4.3	... von nicht mehr als 12,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.2 genannt	86,90	66,50	38,30 bis 58,80	25,60 bis 48,60	53,70 bis 66,50	46,00 bis 58,80
413.4.4	... von nicht mehr als 18,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.3 genannt	97,10	71,60	40,90 bis 61,40	25,60 bis 48,60	58,80 bis 74,10	51,10 bis 63,90
413.4.5	... von nicht mehr als 32,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.4 genannt	112,00	76,70	43,50 bis 63,90	25,60 bis 48,60	66,50 bis 81,80	56,20 bis 71,60
413.4.6	... über 32,0 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.5 genannt	128,00	81,80	46,00 bis 66,50	25,60 bis 48,60	79,30 bis 97,10	69,00 bis 86,90

- 1) Werden für die Begutachtung nach § 21 StVZO (Spalten 1 bis 3) oder für die Anbauabnahme nach § 19 Absatz 3 StVZO (Spalte 4) die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller nicht vorgelegt, kann der zusätzliche Zeitaufwand für die Datenbeschaffung oder für (weitere) erforderliche Prüfungen entsprechend der Gebührennummer 499 berechnet werden.
- 2) Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.
- 3) Wird eine Hauptuntersuchung und eine Sicherheitsprüfung nach Nummer 2.3 Anlage VIIIa durchgeführt, ist die Gebühr für diese Untersuchung aus der Gebühr für Hauptuntersuchungen (Spalte 5) + 0,6 • Gebühr für Sicherheitsprüfungen (Spalte 6) zu bilden.
- 4) Bei Hauptuntersuchungen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den gebremsten Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last oder die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit maßgeblich; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht mehr als 32 km/h, gilt für die Hauptuntersuchung die Gebührennummer 413.4.1.
- 5) Bei Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen an Sattelanhängern und Starrdeichseianhängern ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last maßgeblich.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
413.5	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxid (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 413 bei Prüfungen aufgrund des § 29 StVZO zusätzlich	2,00
413.6	Abgasuntersuchungen nach § 47a StVZO	
413.6.1	Untersuchung nach Nummer 3.1 der Anlage XIa zur StVZO	10,20 bis 30,70
413.6.2	Untersuchung nach Nummer 3.2 der Anlage XIa zur StVZO	15,30 bis 92,00
	Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.	
414	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge im Sinne der Nummern 413.1 bis 413.6	1,50 Euro bis 2/3 der Gebühr nach den Nummern 413.1 bis 413.6.2
415	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft	
	Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nummer 413 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:	
415.1	Kraftomnibusse	12,30 bis 27,60
415.2	Taxen, Mietwagen	6,10 bis 13,80
415.3	Nachprüfungen	4,10 Euro bis 2/3 der Gebühr nach Nummer 415.1 beziehungsweise 415.2
	Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land bei den Gebührennummern 413 bis 415 jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes zuständigen Behörde abhängig gemacht werden.	
416	Zuteilung einer Prüfplakette oder Prüfmarke aufgrund des § 29 oder § 47a StVZO	0,50
417	Erstellen einer Zweitschrift des Berichts über die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO	2,60
418	Kann eine der unter den Nummern 413, 414 und 415 genannten Prüfungen am festgesetzten Tag nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden aus Gründen, die der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer nicht zu vertreten hat, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung wegen der Notwendigkeit besonderer Untersuchungen am festgesetzten Tag nicht beendet werden kann.	
419	Reisekosten/Reisezeiten	
	Bei Prüfungen und Leistungen außerhalb der Anlagen der Technischen Prüfstelle werden zu den Gebühren die anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt, soweit in den einzelnen Gebührennummern nichts anderes bestimmt ist. Sie setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und den steuerrechtlichen Höchstsätzen für Kilometer-, Tage- und Übernachtungsgeld. Höhere Kosten müssen begründet und nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Reisenebenkosten. Bei Flugreisen von mehr als 12 Stunden Dauer können Kosten der Business-Klasse berechnet werden.	
	Für die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit anfallenden Reisezeiten wird für jede begonnene Viertelstunde eine Gebühr nach Gebührennum-	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	mer 499 berechnet.	
420	Bei Verwendung von Klebesiegeln oder Klebestempeln erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 je Klebesiegel oder Klebestempel um 0,30 Euro.	
3. Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung		
451	medizinisch-psychologische Gutachten nach den §§ 2a und 4 Abs. 10 StVG sowie den §§ 11 Abs. 3, 13, 14, FeV	
451.1	körperliche und geistige Mängel (§ 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 FeV), ausgenommen neurologisch-psychiatrische Mängel	192,00
451.2	neurologisch-psychiatrische Mängel (§ 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 FeV)	271,00
451.3	Altersbewerber	192,00
451.4	Auffälligkeit bei der Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 FeV)	207,00
451.5	Tatauffällige (allgemein, ausgenommen Gebühren-Nr. 451.6 und 451.7; § 11 Abs. 3 Nr. 4 und 5, Abs. 10 Nr. 2 FeV und § 2a Abs. 4 und 5 sowie § 4 Abs. 10 StVG)	274,00
451.6	Alkoholauffällige (§ 13 Nr. 2 FeV)	317,00
451.7	Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige (§ 14 FeV)	317,00
	Soweit von der Begutachtungsstelle selbst ein Drogenscreening durchgeführt wird, erhöht sich der Betrag um Euro	128,00
451.8	Untersuchungen bei Mehrfachfragestellungen (§ 11 Abs. 6 FeV)	für die Fragestellung mit der höchsten Gebühr den vollen Satz; für alle weiteren Fragestellungen insgesamt 1/2 der hierfür geltenden höchsten Gebühr
451.9	Teiluntersuchungen oder Nachuntersuchungen	1/2 bis 2/3 der jeweiligen Gebühr nach den Nr. 451.1 bis 451.7
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV)	
452.1	Klassen A, A1, B, BE, C, CE, C1	99,70
452.2	Klassen M, L, T	86,90
454	Gutachten nach § 3 Satz 1 Nr. 3 und § 33 Abs. 3 FahrIG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	174,00
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	274,00
455	Kann eine der unter den Gebühren-Nummern 451, 452, und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der Begutachtungsstelle für Fahreignung und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Person am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	
4. Terminzuschläge		
460	Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Auftraggeber vereinbart sind, werden auf die Gebühren oder den Stundensatz	
	- an normalen Werktagen	

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 30 v. H., - an dienstfreien Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 60 v. H., - in den Nachtstunden zwischen 20.00 und 6.00 Uhr 60 v. H., - an Sonntagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 80 v. H., - an Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 120 v. H. als Zuschlag erhoben.	
	5. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs	
499	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen der Gebührennummern 401 bis 460 oder, soweit solche nicht bewertet sind, je angefangene Viertelstunde mindestens 18,30 Euro und höchstens 19,40 Euro erhoben werden. Der Zeitaufwand für Prüfgehilfen wird mit 70 v. H. des vorgenannten Satzes berechnet.	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 6 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Ort, Datum

Der Bundesminister für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung dient der Anpassung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) an die teilweise geänderte Rechtslage (redaktionelle Folgeänderungen) und an den insoweit auch veränderten Bearbeitungsaufwand bei den Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörden sowie an die Kostensituation, berücksichtigt aber auch besser den wirtschaftlichen Wert einiger Amtshandlungen für die Betroffenen.

Sie dient weiterhin der Glättung der kraft EG-Recht zum 1. Januar 2002 centgenau erfolgenden Umstellung von DM-Beträgen in der Anlage zu § 1 GebOSt auf Euro. Vorgesehen ist Auf- oder Abrundung auf volle Euro bei Beträgen von über 100 Euro, auf 10 Cent bei Beträgen darunter. Die Glättung ist notwendig, da der überwiegende Teil der Gebühren durch Barzahlung erhoben wird, ein Kassieren von Cent-Beträgen für die meisten öffentlichen Kassen wenig praktikabel ist und auch den Bestrebungen zur Rationalisierung des Verwaltungshandelns zuwiderlaufen würde.

Soweit es sich um Gebührenrahmen handelt, dürfte in der Praxis die Erhebung glatter Beträge die Regel bleiben.

Die vorgesehenen Gebührenerhöhungen sind zur Vermeidung dauerhafter Kostenunterdeckungen in den betroffenen Haushalten und zur Anwendung des Äquivalenzprinzips erforderlich und nicht länger aufschiebbar. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Gebühren nur einen sehr begrenzten Kreis treffen und dies meist nur einmalig oder doch nur sporadisch im Abstand von oft vielen Jahren.

B. Kosten

Die Verordnung verfolgt im Wesentlichen vier Ziele:

a) Redaktionelle Folgeänderungen

In der Vergangenheit unterlassene redaktionelle Folgeänderungen zu geänderten Rechtsvorschriften werden nachgeholt. Sie sind im Interesse der Rechtsklarheit und damit der Rechtssicherheit unbedingt notwendig. Preiswirkungen sind damit nicht verbunden.

b) Anpassung der Gebührensystematik an veränderte Arbeitsabläufe bei den Fahrerlaubnis- und Zulassungsbehörden

In der Durchführung hat sich ergeben, dass der Verwaltungsaufwand bei Versagung der Erteilung, Entziehung, Rücknahme oder beim Widerruf der Fahrerlaubnis oder der Fahrlehrerlaubnis grundsätzlich der gleiche ist wie bei der Wiedererteilung nach vorangegangener Versagung, Entziehung usw.. Die entsprechenden Gebührentatbestände sollen angeglichen werden. Gleichzeitig ist eine Anhebung der Obergrenze des jeweiligen Gebührenrahmens auf circa das Doppelte notwendig, um den tatsächlichen Verwaltungsaufwand auch komplizierterer Fälle in Rechnung stellen zu können. Gleiches gilt für Entscheidungen über die Erteilung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Zustimmung zur Betrauung von Kraftfahrzeugsachverständigen mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen. Der Kreis der Betroffenen ist so gering, dass davon keine Auswirkungen auf das Preisniveau ausgehen.

Die um 30 DM höhere Gebühr für die Neuzulassung eines Kraftfahrzeugs, für das die technischen Daten weder im örtlichen Fahrzeugregister verfügbar, noch beim Kraftfahrt-Bundesamt abrufbar sind, soll wegen des gleichen Verwaltungsaufwandes in allen gleichgelagerten Fällen erhoben werden.

c) Anpassung bestimmter Gebühren im Fahrlehrerlaubnisbereich, im Bereich der Kraftfahrzeugzulassung, bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie bei der amtlichen Anerkennung von Sachverständigen und Prüfern an die geänderte Kostensituation bei den Behörden im Landesbereich

Eine seit ca. 1994 bestehende Kostenunterdeckung bei den Gebührentatbeständen Erteilung, Erweiterung, Versagung bzw. Widerruf von verschiedenen Erlaubnissen im Fahrlehrerbereich sowie bei den Gebührentatbeständen der Anerkennung bzw. Überprüfung von Fahrlehrerausbildungsstätten bzw. Fahrschulen soll durch eine Gebührenanhebung um 50 % beseitigt werden. Eine solche Anhebung wurde bisher mit Rücksicht auf das Gewerbe zunächst zurückgestellt; in Anbetracht der Haushaltslage der Länder ist ein weiterer Aufschub nicht mehr vermittelbar.

Nach jüngeren Kostenuntersuchungen in einzelnen Ländern müßten die Gebühren für die Prüfung von Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen sowie für die Prüfung für die amtliche Anerkennung als Sachverständige oder als Prüfer verdoppelt werden. Vorgesehen ist eine Anhebung der Gebührenobergrenze um ca. 70 %, um die Einnahmesituation zumindest zu verbessern und um die Kosten des Berufszugangs nicht unvertretbar zu erhöhen.

Daraus resultierende Auswirkungen auf die Kosten der privaten Haushalte, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Gebühren für Fahrschulleistungen und für die technische Überwachung nicht verändert werden.

Entscheidungen über die Erteilung von Dauererlaubnissen und Einzelgenehmigungen zu Ausnahmen von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gestalten sich zunehmend arbeitsaufwendiger. Die auf ca. das dreifache angehobenen Gebührenobergrenzen sollen insbesondere auch die Möglichkeit eröffnen, bei der Gebührenfestsetzung den für die Unternehmen nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Vorteil von Dauererlaubnissen angemessen zu berücksichtigen. Die erhöhten Gebühren der ausschließlich auf Antrag gewährten Ausnahmen von Vorschriften des

Straßenverkehrsrechts werden ebenfalls durch die für die Unternehmen damit verbundenen Vorteile kompensiert.

d) Umstellung des Gebührentarifs auf den Euro einschließlich Glättung

Die kraft Gemeinschaftsrecht zum 1. Januar 2002 an die Stelle der DM-Beträge tretenden centgenauen Euro-Beträge werden zweckmäßigerweise (Barzahlung bei den Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörden) geglättet.

Das Gebührenaufkommen verändert sich dadurch meßbar nur bei wenigen sehr kleinen Gebührensätzen um minus 2,21% oder plus 1,7%, d.h. im Pfennigbereich. Vollzugskosten dürften sich in engen Grenzen halten. Sie würden ohnehin durch die Umstellung auf Euro anfallen.

C. Gesetzesfolgenabschätzung und Preiswirkungsklausel

Die Regelungen betreffen sowohl Unternehmer bzw. Unternehmen wie Privatpersonen. Als Folge entstehen zusätzliche Kosten für die Betroffenen. Diese können Einfluss auf die Gestaltung der Entgelte der Fahrschulen oder der technischen Überwachung nehmen, so dass im Einzelfall Preiserhöhungen nicht auszuschließen sind. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

D. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Buchstabe a (§ 2 Abs.1 Nr. 1)

Nach der Organisations-Privatisierung der ehemaligen Deutschen Bundespost sind Begriffe wie „Postgebühren“ oder „Fernspreckgebühren“ in den Regelungen für Auslagenersatz anzupassen.

Die bisherige Unterscheidung zwischen „Ortsgesprächen“ und „Ferngesprächen“ bei der Auslagenerhebung ist nicht mehr zu rechtfertigen, da seit der Öffnung des Telekommunikationsmarktes für private Anbieter – je nach gewähltem Anbieter bzw. Tarif– ein „Ferngespräch“ nicht mehr teurer sein muss als ein früheres „Ortsgespräch“.

Buchstabe b (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

Redaktionelle Folgeänderung. Der Verweis auf § 136 Kostenordnung ist an die Aufhebung des § 136 Abs. 6 durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) anzupassen.

Buchstaben c und d (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 8)

Nach der Organisations-Privatisierung der ehemaligen Deutschen Bundespost ist der Begriff „Postgebühren“ durch einen Entgelt-Begriff zu ersetzen.

Buchstabe e (§ 2 Abs. 1 Nr. 11)

Redaktionelle Folgeänderung. Mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) wird in § 1 StVG die für die Zulassung zuständige Stelle als „Zulassungsbehörde“ bezeichnet.

Zu Nr. 2

Siehe Begründung zur Neufassung des 2. und 3. Abschnitts der Anlage

Zu Nr. 3

Buchstabe a (§ 5 Abs. 1)

Die Befreiung der Mitglieder ausländischer Missionen und anderer bevorrechtigter Organisationen von der Gebührenpflicht erstreckte sich ursprünglich nicht auf Gebühren für die Aufbietung verlorener Führerscheine, Fahrzeugscheine, Fahrzeugbriefe oder Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen.

Mit Verkehrsblattverlautbarung Nr. 227 vom 4. August 1980 (VkBl. S. 593) wurde das Verfahren der Ungültigerklärung verlorener Führerscheine und mit Verkehrs-

blattverlautbarung Nr. 241 vom 3. Dezember 1990 (VkB. I S. 810) das Verfahren der Ungültigerklärung verlorener Fahrzeugpapiere aufgehoben.

Die entsprechenden Gebührentatbestände, Gebührennummern 210, 225 und 231, sind mit Verordnung vom 6. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1683) und Gebührennummern 132 und 133 mit Verordnung vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1645) aufgehoben worden. Die Gebührennummer 284 (Bereitstellung einer Parkuhr) wurde mit Verordnung vom 22. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1291) aufgehoben. Einige der so freigewordenen Gebührennummern wurden inzwischen mit anderen Gebührentatbeständen neu belegt.

Die Aufzählung der inzwischen zum Teil weggefallenen, zum Teil aber auch mit anderen Gebührentatbeständen wieder belegten Gebührennummern 132, 133, 210, 225, 231 und 284 ist obsolet und muss aus Gründen der Klarheit gestrichen werden.

Auch Gebührennummer 131 kann gestrichen werden, denn auf die Ausnahme von der Gebührenbefreiung zu Gebührennummer 131 (Aufbietung verloren gegangener Fahrzeugbriefe) kann angesichts der zu vernachlässigenden Zahl tatsächlicher Fälle verzichtet werden. Probleme sind in der Praxis nicht feststellbar.

Buchstabe b (§ 5 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Neubelegung der Gebührennummern 413 bis 415 mit anderen Gebührentatbeständen durch Verordnung vom 6. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1683). Herstellung der Rechtssicherheit.

Zu Nr. 4 (§ 7)

Der nach § 1 des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) (Sechstes Überleitungsgesetz) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) gegenstandslos gewordene § 7 GebOST zur Geltung dieser Verordnung im Land Berlin ist zu streichen.

Zu Nr. 5

Zu Buchstabe a (2. Abschnitt der Anlage)

Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa und bbb (Gebühren-Nrn. 201 und 202.1)

Mit der Änderung der Gebührennummern 201 und 202.1 wird klargestellt, dass auch die Erweiterung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen Gebührentatbestand darstellt (der bisher nicht aufgezählt war), da auch in diesen Fällen eine Antragsprüfung und Entscheidung zu treffen ist. Insofern erfolgt eine Angleichung an die Gebührennummern 205 und 206, die ebenfalls jeweils den Tatbestand der Erweiterung beinhalten.

Druckfehlerberichtigung.

Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc (Gebühren-Nr. 202.3)

Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen zu den Gebührentatbeständen 202.3 (Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Versagung, Entziehung usw.), 206 (Versagung der Erteilung der Fahrerlaubnis, Entziehung, Rücknahme oder Widerruf usw.) und 306 (Rücknahme oder Widerruf der Fahrerlaubnis usw.) sind in ihrem Arbeitsaufwand vergleichbar. Die Rahmengebühren werden daher vereinheitlicht.

Jedoch reichen in bestimmten Situationen die bisherigen Obergrenzen der Gebührenrahmen bzw. die Festgebühren der Gebührennummern 202.3, 206, 302 (Versagungsfall) und 306 nicht aus, um den Verwaltungsaufwand zu decken. Nach den Erfahrungen der zuständigen Behörden sind vier bis sechs Arbeitsstunden im Einzelfall durchaus nicht ungewöhnlich (Beiziehen von Akten, Lesen von Gutachten, Befragen von Rechtsanwälten). Der Gebührenrahmen bei den Gebührennummern 202.3, 206, 306 und bei der neuen Gebührennummer 310 wird deshalb jeweils auf 65 bis 500 DM festgesetzt, um auch komplizierte Fälle aufwandgerecht abrechnen zu können. Der Normalfall ist nicht zwangsläufig das arithmetische Mittel des Gebührenrahmens.

Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd (Gebühren-Nr. 202.7)

Herstellung der Rechtssicherheit.

Gemäß § 22 Abs. 4 Fahrerlaubnis-Verordnung, letzter Satz, wird die Fahrerlaubnis durch die Aushändigung des Führerscheins oder, wenn der Führerschein nicht vorliegt, ersatzweise durch eine befristete Prüfungsbescheinigung, die im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient, erteilt. Es wurde bei der Neufassung der Ge-

bührennummer 202.7 (Artikel 5 der Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214)) versäumt, diesen Umstand zu berücksichtigen.

Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee (Gebühren-Nr. 206)

Siehe Begründung zur Änderung der Gebührennummer 202.3

Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe fff (Gebühren-Nr. 214.4)

In der Durchführung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hat sich gezeigt, dass die Anlage zu § 1 GebOSt keine Gebühr für die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gemäß § 70 FeV enthält.

Nach übereinstimmender Ansicht der Länder ist der Verwaltungsaufwand der gleiche wie bei der Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung, so dass die neue Gebühr in den gleichen Gebührenrahmen wie Gebührennummer 214.1 einzuordnen wäre.

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (Gebühren-Nrn. 221 bis 222.2)

Anpassung der Gebührensystematik an tatsächliche Arbeitsaufwände im Zulassungsverfahren bei den Zulassungsbehörden, Zulassung und Umschreibung werden zusammengefasst.

Die bisherige Festgebühr für die „Zuteilung von roten Kennzeichen“ (Gebühren-Nr. 221.3 alt) wird in eine Rahmengebühr für die „Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen“ (Gebühren-Nr. 221.5 neu) umgewandelt, da auch das negative Ergebnis einer Entscheidung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der eine Gebühr rechtfertigt. Bei der Gebührenbemessung soll insbesondere auch der Aufwand für die nach § 28 Abs. 3 StVZO notwendige Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragsteller wie auch der Nutzen (ein rotes Kennzeichen kann wiederkehrend verwendet werden und ersetzt somit 20 Kurzzeitkennzeichen) berücksichtigt werden.

Der erhöhte Aufwand, auf den die bisherige Gebührennummer 221.5 abstellt, ist auch bei den Gebührentatbeständen 221.1, 221.2 und 221.3 gegeben.

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb (Gebühren-Nr. 223)

Redaktionelle Folgeänderungen. Mit Neufassung der Richtlinie über die Ausgabe von Fahrzeugbrief-Vordrucken durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen vom 26. September 1994 (VkB1. S. 682) wurde in Nr. 1 dieser Richtlinie zwingend vorgeschrieben, dass Fahrzeugbrief-Vordrucke nur dann ausgegeben werden, wenn gleichzeitig die Zulassung des betreffenden Fahrzeugs oder aber mindestens die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO beantragt wird und der Brief von der Zulassungsbehörde insoweit ausgefertigt ist. Ein Fahrzeugbrief-Vordruck kann auch ohne gleichzeitige Zulassung des betroffenen Fahrzeugs ausgestellt werden, wenn eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt wird. Die Gebühr ergibt sich aus der bisherigen Gebühr in Höhe von 25 DM zuzüglich der Gebühr nach der bisher zusätzlich anzuwendenden Gebührennummer 225 in Höhe von 20 DM.

Auf die Begründung zur Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 11 wird verwiesen.

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc (Gebühren-Nrn. 224 bis 224.3)

Redaktionelle Klarstellung. Den Begriff „endgültige Stilllegung“ gibt es in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht, nur ein „endgültig aus dem Verkehr ziehen“. Endgültige Stilllegung ist jedoch allgemeiner Sprachgebrauch, deshalb wird dieser Begriff in der GebOST beibehalten.

Gebührenrechtlich ist die Stilllegung eines Fahrzeugs von den Maßnahmen gemäß Verordnung über die Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666) zu trennen. Der Gebührentatbestand 224 beinhaltet zwei unterschiedliche Vorgänge, die vorübergehende Stilllegung und das endgültig aus dem Verkehr ziehen. Durch die Umsetzung der Altfahrzeug-Verordnung ist die Gebührennummer 224 unübersichtlich geworden. Nach § 27a StVZO besteht die Verpflichtung zur Vorlage des Verwertungsnachweises und der Abgabe der Verbleibserklärung; dies gilt nicht bei der vorübergehenden Stilllegung. Deshalb ist es sinnvoll, diese beiden Vorgänge zu trennen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Verwertungsnachweis bzw. die Verbleibserklärung tatsächlich vorgelegt werden. Es ist jedoch häufig Praxis, dass Verwertungsnachweis/Verbleibserklärung während der vorübergehenden Stilllegung per Post an die Zulassungsbehörde gesandt werden. Für eine Kostendeckung der sich daraus ergebenden

den Rechnungslegung und Beitreibung der Gebühr nach Gebührennummer 224.5 müsste diese Gebühr wesentlich erhöht werden. Dies wäre jedoch kaum durchsetzbar.

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd (Gebühren-Nr. 225)

Vierfachbuchstabe aaaa:

Diese redaktionelle Änderung ist sprachlich erforderlich. Zur Klarstellung, dass auch eine Umschreibung eines Kraftfahrzeugs (Halterwechsel) zum normalen Zulassungsverfahren zählt, wird die Anwendungsbedingung in Gebührennummern 225 und 228 gleichlautend neu gefasst.

Vierfachbuchstabe bbbb:

Siehe Begründung zur Änderung der Gebührennummer 236.

Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe eee (Gebühren-Nr. 226.1)

Der derzeitige Gebührensatz in Höhe von 4 DM ist für die Erteilung einer Auskunft aus dem Fahrzeugregister bei einem Porto von z. Zt. 1,10 DM keinesfalls kostendeckend, da die neben dem Betrag für das Porto verbleibenden 2,90 DM den Aufwand bei weitem nicht abdecken. Zudem ist eine Differenz von 6 DM zu der allgemeinen Gebühr in Höhe von 10 DM (Gebühren-Nr. 226.2) allein durch die Verrechnung über eine Zentralstelle nicht gerechtfertigt.

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe fff (Gebühren-Nr. 227)

Redaktionelle Folgeänderung. Auf Grund der mit Verordnung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090) erfolgten Änderung des § 18 Abs. 5 Satz 3 StVZO; wonach für zulassungsfreie, aber betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtige Kraftfahrzeuge ein Fahrzeugschein ausgestellt wird, werden die in Gebührennummer 227 zusammengefassten Tatbestände getrennt. Die Zuteilung eines eigenen amtlichen Kennzeichens für ein zulassungsfreies Fahrzeug einschließlich der Ausfertigung eines Fahrzeugscheins, die Änderung der Erkennungsnummer und die Änderung des Betriebszeitraumes beim Saisonkennzeichen für ein zulassungsfreies Fahrzeug entspricht dem Verwaltungsaufwand bei der Zulassung eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs; im Falle der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen wird er sogar höher eingeschätzt. Die entsprechende Gebühr wird der Gebührennummer 221.1 angepasst

und auf 50 DM festgelegt. Weiterhin wird berücksichtigt, dass auch bei zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen Umschreibungen und Wiederinbetriebnahmen möglich sind.

Die bisherige Gebühr für die Erteilung der Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug bleibt unverändert bestehen.

Auf die Begründung zur Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 11 und zur Änderung der Gebührennummern 221 bis 222.2 wird verwiesen.

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ggg (Gebühren-Nr. 228)

Siehe Begründung zur Änderung der Gebührennummer 225.

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe hhh (Gebühren-Nr. 232)

Die mit der 13. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 6. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1683) vorgenommene Änderung der Gebühren für die Ausstellung, Berichtigung oder Ergänzung von Anhängerverzeichnissen hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie entspricht nicht dem Verwaltungsaufwand. Die Berechnung von je 2 DM für jedes in einem Anhängerverzeichnis eingetragene Fahrzeug wird bei ständigen Aktualisierungen von den Fahrzeughaltern deshalb auch zunehmend weniger akzeptiert.

Der Gebührentatbestand wird dahingehend geändert, dass eine Gebühr von 5 DM je einzutragendes Fahrzeug bei der erstmaligen Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses für alle einzutragenden Fahrzeuge fällig ist, hingegen bei Änderungen und Ergänzungen nur je hinzukommendes bzw. je zu streichendes Fahrzeug. Für Mehrfertigungen wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 2 DM für jede weitere Ausfertigung eingeführt.

Für einen Fahrzeughalter, für den erstmalig ein Anhängerverzeichnis ausgestellt wird, ergibt sich eine rein rechnerische Gebührenerhöhung von 3 DM je einzutragendes Fahrzeug. Bei in der Praxis weitaus häufiger anfallenden Änderungen vorhandener Anhängerverzeichnisse fallen die jetzigen Gebühren in Höhe von 2 DM je

Anhänger und je Verzeichnis für die Eintragung unverändert im Bestand bleibender Anhänger weg, so dass hier eine tatsächliche Gebührensenkung eintritt.

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe iii (Gebühren-Nr. 233 bis 235)

Redaktionelle Änderung. Korrektur der mit Verordnung vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1051) irrtümlich vorgenommenen Doppelbelegung von Gebührennummern: Mit der 27. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441) ist durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe g im 2. Abschnitt der Anlage zu § 1 der GebOSt die neue Gebührennummer 233 (Verwendung von Klebesiegeln) eingefügt worden. Mit der 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1051) sind auf Beschluss des Bundesrates (Nr. 29 der Drucksache 74/98) durch Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe d im 2. Abschnitt der Anlage zu § 1 GebOSt versehentlich hinter der Gebührennummer 232 die neuen Gebührennummern 233 (Fristverlängerung für die nächste HU) und 234 (Anbringung des SP-Schildes) angefügt worden. Hierdurch wurde aber die Gebührennummer 233 in der Fassung der 27. Änderungsverordnung nicht aufgehoben oder geändert. Diese Gebührennummer ist somit zweimal belegt. Dieses Versehen ist zu korrigieren.

Aus rechtsförmlichen Gründen wird die Bezugnahme auf eine nachrangige Verlautbarung aus der Verordnung gestrichen.

Die Formulierung, „Anbringung“ des SP-Schildes entspricht nicht der Praxis, da in einer Vielzahl von Fällen auf die Vorführung von Nutzfahrzeugen verzichtet wird. Die Zulassungsbehörde händigt das SP-Schild nur aus, wofür eine Gebühr in Höhe von 40 DM nicht gerechtfertigt ist.

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe jjj (Gebühren-Nr. 236)

Die bisher in den Gebührennummern 224 und 225 jeweils in Satz 2 getroffenen Regelungen werden aus Gründen der Klarheit in einen eigenständigen Gebührentatbestand umgewandelt.

Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa (Gebühren-Nr. 241.3)

Druckfehlerberichtigung zur Verordnung vom 6. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1683);
vergleiche Bundesratsdrucksache 544/1/93 vom 10. September 1993.

Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb (Gebühren-Nr. 243)

Vierfachbuchstabe aaaa:

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Anlage VIII und Einfügung der Anlage VIIIb in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durch Verordnung vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1051). Anlage VIIIb sieht bei der Zustimmung zur Betrauung von Kraftfahrzeugsachverständigen weiterhin eine Trennung für die Bereiche Hauptuntersuchung / Sicherheitsprüfung (Zustimmung nach Nr. 3.7) und Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4 (Zustimmung nach Nr. 4.1.3) vor. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Vierfachbuchstabe bbbb:

Ab 1. Januar 1999 wird beim Kraftfahrt-Bundesamt das Zentrale Fahrerlaubnisregister eingerichtet. Gemäß § 23 Abs. 1 KfSachvG wird bei den in diesem Register eingetragenen betreffenden Inhabern von Fahrerlaubnissen zusätzlich vermerkt, ob diese zugleich amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfungenieure amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen sind und welche Behörde anerkannt oder der Betrauung zugestimmt hat. Gemäß § 26 Abs. 2 KfSachvG sind diese Daten und Änderungen oder Löschungen hierzu dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Bei den Prüfungenieuren bedeutet dies einen zusätzlichen Aufwand für die Ausfertigung der Meldungen an das Kraftfahrt-Bundesamt sowohl bei der Zustimmung zur Betrauung als Prüfungenieur als auch bei späteren Änderungen oder Löschungen. Eine besondere Gebühr für die Löschung der Betrauung bei Ausscheiden eines Prüfungenieurs aus der Überwachungsorganisation oder für die Änderung der Daten ist nicht vorgesehen, eine Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt jedoch erforderlich. Der hierfür entstehende Aufwand muss mit der bei der Zustimmung erhobenen Gebühr abgedeckt werden. Der Aufwand für Amtshandlungen gemäß Gebührentatbestand 243 ist der gleiche wie bei der Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis. Der Gebührenrahmen wird entsprechend Gebührennummern 202.3, 206 und 302.6 festgesetzt.

Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc (Gebühren-Nr. 244)

Vierfachbuchstabe aaaa:

Richtigstellung einer mit Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2106) vorgenommenen, aber falsch adressierten Änderungsvorschrift (Einfügung der Worte „einschließlich Abnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO“), welche inhaltlich die Gebührennummer 244 betraf, aber irrtümlich der Gebührennummer 263 zugeordnet wurde.

Vierfachbuchstabe bbbb:

Nach in den Ländern vorliegenden Kostenuntersuchungen decken die derzeitigen Gebühreneinnahmen die tatsächlichen Kosten nur zu rund 50 %. Die maßvolle Gebührenerhöhung verbessert unmittelbar die Einnahmesituation der zuständigen Stellen und verringert weitere nicht mehr vertretbare Einnahmeverluste.

Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe aaa (Gebühren-Nr. 251)

Nicht nur die Ablehnung, sondern auch das positive Ergebnis der Überprüfung verursacht Verwaltungsaufwand, der eine Gebühr rechtfertigt.

Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe bbb (Gebühren-Nr. 253)

Siehe Begründung zur Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 11.

Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe ccc (Gebühren-Nr. 255)

Zwar ist in der Überschrift zu dem 4. Unterabschnitt auf die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr hingewiesen, diese fehlt jedoch in der Aufzählung der Gebührennummer 255, so dass auf den Auffangtatbestand der Gebührennummer 399 zurückgegriffen werden muss. Dies wird richtiggestellt. Auch nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StVG und nach § 4 Abs. 8 Satz 2 StVG wird über Ausnahmen entschieden.

Die derzeitige Fassung der Gebührennummer 255 stellt auf Sachverhalte ab, bei denen fahrzeugbezogene Ausnahmen erteilt werden. Wird keine fahrzeugbezogene, sondern wie dies ebenfalls erfolgt, letztendlich eine inhaberbezogene Ausnahme erteilt (z. B. Abladen von nicht zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum, Zulassung von Generalversicherungsbestätigungen; Verlängerung der HU-Frist bei Selbstfahrervermietfahrzeugen auf zwei Jahre), geht die Gebührentatbestandsbeschreibung der Gebührennummer 255 weitestgehend ins Leere. Es wird deshalb für erforderlich gehalten, auch solche Fälle mit in die GebOST aufzunehmen. Auch gemäß § 13 Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr oder bei einer Entscheidung nach dem StVG sind personenbezogene Ausnahmen in Verbindung mit Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung möglich. Damit wird der Text dem der Gebührennummer 264 angepasst.

Satz 2 zu Gebührennummer 255 wie auch gleichlautend zu den Gebührennummern 152 und 264 wurde mit Verordnung vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1645) eingefügt, um die Gesamtgebühr bei großen Fall- bzw. Fahrzeugzahlen entsprechend des geringeren Gesamtaufwandes ermäßigen zu können. Dabei war jedoch nicht beabsichtigt zuzulassen, dass die verminderte Gesamtgebühr anteilig je Einzelfall bzw. je Fahrzeug unter die Gebührenuntergrenze abgesenkt wird. Der jetzt angefügte Nachsatz soll dies richtigstellen.

Die Gebührennummern 255, 261, 263 und 264 für die Entscheidungen über Ausnahmen und die Erteilung von Genehmigungen nehmen in der GebOST insofern eine Sonderstellung ein, als dass hier die mittlere Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nicht dem mittleren Verwaltungsaufwand entspricht. Es ist vielmehr notwendig, die obere Gebührengrenze soweit anzuheben, dass auch tatsächlich ein außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand angemessen berücksichtigt werden kann.

Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe ddd (Gebühren-Nr. 256)

Nur die Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch die Behörde selbst, nicht aber die Entgegennahme einer von einem Notar aufgenommenen Niederschrift ist gebührenpflichtig.

Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe aaa (Gebühren-Nr. 261)

Für die Gebührennummer 261 ist entsprechend der Gebührennummer 263 bei Vorliegen eines außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwandes ebenfalls eine erhöhte Endgebühr bis zu 1.500 DM erforderlich.

Dies wird damit begründet, dass die Unterschiede zwischen einer Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO (Gebührennummer 263) und Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO (Gebührennummer 261) sowie Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO (Gebührennummer 264) mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand derart gering sind, dass eine einheitliche Gebührenobergrenze von 1.500 DM gerechtfertigt erscheint; auch für Maßnahmen nach den Gebührennummern 261 und 264 wird teilweise ein außergewöhnlich hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand durch eine Vielzahl von Besprechungen, Untersuchungen, Ortsterminen und dergleichen erforderlich.

Mit der neuen Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen (RSA 1995) hat sich der Aufwand zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung deutlich erhöht. Gleichzeitig haben sich die Verkehrsverhältnisse durch den erhöhten Fahrzeugbestand und weiter ansteigende Fahrleistungen bei weitgehend gleichem Straßennetz spürbar verschärft. Die Verkehrsregelung muss deshalb zunehmend großräumiger und vernetzter betrachtet werden. Dies setzt einen zunehmenden Abstimmungsbedarf voraus. Die bisherige Rahmenobergrenze (350 DM) lässt es nicht zu, in besonders aufwendigen Verfahren (z. B. in Großstädten) eine dem Verwaltungsaufwand entsprechende Gebühr festzusetzen.

Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe bbb (Gebühren-Nr. 263)

Redaktionelle Änderung; siehe Begründung zur Änderung der Gebührennummer 244.

Anpassung an den tatsächlich entstehenden Aufwand:

Die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO ist zunehmend für die Behörden mit einem außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verbunden und für den Antragsteller von erheblichem wirtschaftlichen Nutzen. Der derzeitige Gebührenrahmen ist vielfach nicht ausreichend, um den tatsächlich entstehenden Verwaltungsaufwand (insbesondere bei der Straßenbauverwaltung) zu decken. Eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils, insbesondere bei Dauererlaubnissen, ist in vielen Fällen nicht möglich. So kann für eine Dauerausnahmegenehmigung für drei Jahre (maximal zulässige Genehmigungsdauer) bisher nach Gebührennummer 264 eine Höchstgebühr von 600 DM berechnet werden. Wenn der Inhaber der Genehmigung diese z. B. nur einmal in der Woche nutzt, so beträgt die Gebühr pro Transport 3,85 DM. Damit kann offensichtlich der wirtschaftliche Wert bzw. Nutzen nicht angemessen berücksichtigt sein, wenn man gegenüberstellt, dass z. B. in Thüringen für eine Einzelausnahmegenehmigung innerhalb Thüringens bei geringfügiger Überschreitung der zulässigen Breite oder Höhe auch ohne Anhörverfahren bereits 125 DM an Gebühren erhoben werden. Die neue Gebührenobergrenze für den Normalfall, die der seit langem bestehenden Obergrenze für erlaubnispflichtige Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO entspricht, trägt dem Rechnung. In dem Satz 2 „bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand“ ist es notwendig, die obere Gebührengrenze soweit anzuheben, dass tatsächlich auch

ein außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand z. B. bei Großveranstaltungen wie Rallyes durch ganz Deutschland oder für Übermaßtransporte durch mehrere Länder abgedeckt wird und darüber hinaus der wirtschaftliche Vorteil z. B. für Dauererlaubnisse für 3 Jahre oder flächendeckende Erlaubnisse für mehrere Länder angemessen berücksichtigt werden kann.

Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe ccc (Gebühren-Nr. 264)

Vierfachbuchstabe aaaa:

Siehe Begründung zur Änderung der Gebührennummer 255.

Vierfachbuchstabe bbbb:

Entscheidungen über (Dauer-) Erlaubnisse und (Einzel-) Genehmigungen verursachen einen ähnlich hohen Verwaltungsaufwand. So liegt der bisherige Höchstsatz gemäß Gebührennummer 263 bzw. Gebührennummer 264 abhängig davon, ob es sich um eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung handelt, zwischen 500 und 600 DM. Bei „normalen“ Großraum- und Schwertransporten kann damit der Aufwand in der Regel gedeckt werden. Das trifft aber schon nicht mehr zu bei Transporten mit einem hohen Gesamtgewicht bzw. großer Überbreite oder Überhöhe. Dort ist der Aufwand zur Bestimmung der Fahrstrecke erfahrungsgemäß sehr groß, mit den festgelegten Gebührensätzen meist nicht abzudecken. Z. B. berechnet das Thüringer Landesverwaltungsamt bei solchen Transporten bei einem normalen Aufwand schon Gebühren nahe an der Höchstgrenze des Gebührenrahmens. Die Rahmenobergrenze der Gebühr wird, angepasst an die Rahmenobergrenze der Gebührennummer 263, auf 1.500 DM angehoben. Im übrigen wird auf die Begründung zur Änderung der Gebührennummer 261 verwiesen.

Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe ddd (Gebühren-Nr. 271)

Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen. Wie bei anderen Gebührentatbeständen auch ist nicht nur die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, sondern z. B. auch eine Versagung gebührenpflichtig.

Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe aaa (Gebühren-Nr. 301.2)

Druckfehlerberichtigung zur Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214).

Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstaben bbb, ddd und eee (Gebühren-Nr. 302, 302.6 und 303)

Aus systematischen Erwägungen werden aus den Gebührennummern 302 und 303 (Erteilung und Versagung der Fahrerlaubnis usw.) die Versagung sowie die Erteilung nach vorangegangener Versagung oder nach vorangegangenem Widerruf bzw. Rücknahme herausgelöst und, an die entsprechenden Fälle im Fahrerlaubnisbereich angeglichen, wird hierfür eine eigene Gebührennummer mit dem gleichen Gebührenrahmen wie im Fahrerlaubnisbereich geschaffen. Neu aufgenommen in die Verordnung werden die den hier gestrichenen Sachverhalt regelnden Gebührennummern 302.6 und 310.

Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe ccc (Gebühren-Nr. 302.3)

Bedingt durch die Anordnung des Handelsgesetzbuches, insbesondere durch die Neuregelung des „Kaufmann“-Begriffs ist die Prüfung der Erteilung einer Fahrschulerlaubnis wesentlich umfangreicher geworden. Dies gilt vor allem für die Frage, in welcher Gesellschaftsform eine Fahrschule geführt werden darf. Hier ist eine eingehende Prüfung und auch Beratung der Antragsteller von Nöten.

Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe fff (Gebühren-Nr. 304)

Der Verwaltungsaufwand für die Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, eines befristeten Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde ist der gleiche wie für die Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) oder Internationalen Führerscheins (Gebühren-Nr. 205). Die Gebühr wird entsprechend angepasst, wobei die allgemeine Erhöhung der Gebühren im Fahrerlaubnissbereich um 50 % gemäß Begründung zur Änderung der Gebührennummern 302 bis 309 hierbei bereits berücksichtigt ist.

Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe ggg (Gebühren-Nr. 305)

Die befristete Fahrerlaubnis und damit der befristete Fahrlehrerschein sind in § 9a FahlG eigenständig geregelt. Diese müssen deshalb in den Gebührentatbeständen der Gebührennummern 304, 305, 306 und 307 auch gesondert aufgeführt werden.

Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe hhh (Gebühren-Nr. 306)

Siehe Begründung zur Änderung der Gebührennummer 202.3. Die allgemeine Erhöhung der Gebühren im Fahrlehrerbereich um 50 % gemäß Begründung zur Änderung der Gebührennummern 302 bis 309 ist hierbei bereits berücksichtigt.

Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe iii (Gebühren-Nr. 307)

Der Verwaltungsaufwand für die zwangsweise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde ist der gleiche wie für sonstige Anordnungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (Gebühren-Nr. 254). Die Gebühr wird entsprechend angepasst, wobei die allgemeine Erhöhung der Gebühren im Fahrlehrerbereich um 50 % gemäß Begründung zur Änderung der Gebührennummern 302 bis 309 bereits berücksichtigt ist.

Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe jjj (Gebühren-Nr. 309)

Der Verwaltungsaufwand für die Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen (Gebühren-Nr. 309) ist der gleiche wie für die Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung oder Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr je Ausnahmetatbestand und je Person (Gebühren-Nr. 213). Die Gebühr wird entsprechend angepasst, wobei die allgemeine Erhöhung der Gebühren im Fahrlehrerbereich um 50 % gemäß Begründung zur Änderung der Gebührennummern 302 bis 309 hierbei bereits berücksichtigt ist. Insbesondere kann mit der Erweiterung des Gebührenrahmens der mit der Erteilung einer Ausnahme in der Regel verbundene sehr hohe wirtschaftliche Wert bzw. Nutzen angemessener berücksichtigt werden.

Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe kkk (Gebühren-Nr. 310)

Siehe Begründung zur Änderung der Gebührennummern 302, 302.6 und 303.

Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe III (Gebühren-Nrn. 302 bis 309)

Auf Grund verschiedener Initiativen und Anträge des Bundesrates auf lineare Anhebung der Ländergebühren im Gebührentarif der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr wurde Ende 1992 im Einvernehmen mit den Bundesländern entschieden, eine empirische repräsentative Kostenuntersuchung in den Bundeslän-

dern durchzuführen. Der BLFA-GebOST hatte dazu eine gemischte Arbeitsgruppe eingesetzt (5 Bundesländer, Vorsitz BMV), welche im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1994 die Arbeitsbereiche Fahrerlaubnis, Fahrzeugzulassung und Fahrlehrer/ Fahrschulen bei mehr als 40 Straßenverkehrsämtern / Landesämtern und Regierungsbezirken in den Bundesländern untersuchte. Die Auswahl der in die Untersuchung einbezogenen Straßenverkehrsämter / Dienststellen erfolgte nach wissenschaftlichen Methoden in Abstimmung mit den Ländern und nach statistischen Unterlagen des Kraftfahrt-Bundesamtes. An der Repräsentanz der in die Kostenuntersuchung GebOST 1994 einbezogenen Straßenverkehrsämter und an der Repräsentanz der Untersuchungsergebnisse (auch das Vorhandensein von in der Statistik durchaus üblichen „Ausreißern“) bestehen keinerlei Zweifel.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete in Abstimmung mit den Bundesländern und der Kommunalen Gemeinschaft für Verwaltungsvereinfachung (KGST) Köln ein Erhebungsverfahren, nach dem die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1994 festgestellt wurden.

Die Arbeitsgruppe legte ihren Bericht Mitte 1996 vor. Ergebnisse der Kostenuntersuchung und Vorschläge der Arbeitsgruppe wurden mit den Bundesländern auf dem BLFA-GebOST am 9./10. Oktober 1996 in München erörtert. Folgende Kostendeckungsgrade wurden festgestellt:

Arbeitsbereich	Kostendeckungsgrad	
	im Jahr der Erhebung 1994	zum Zeitpunkt der Auswertung Ende 1996 (unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung)
Fahrerlaubnis	59,9 %	55,2 %
Fahrzeugzulassung	105,9 %	97,6 %
Fahrlehrer	29,9 %	26,6 %

Im BLFA-GebOSt am 9./10. Oktober 1996 ist daher von den Ländern gefordert worden, die Gebühren bis zur vollen Kostendeckung jährlich wie folgt anzuheben:

Arbeitsbereich	Vorschlag der Arbeitsgruppe (rechnerisch zur 100-%-Deckung)				Beschuß des BLFA-GebOSt		
	1997	1998	1999	2000	1997	1998	1999
Fahrerlaubnis	+33%	—	+33%	+10%	+40%	+20%	+20%
Fzg-Zulassung	—	—	—	+10%	+5%	—	—
Fahrlehrer	+ 100%	Strukturänderung der Gebühren		+100%	+50%	Strukturänderung der Gebühren	

Da Aktivitäten des ehemaligen BMV zur Umsetzung des BLFA-Beschlusses jedoch ausblieben, wurden auf Initiative der Bundesländer daraufhin in „laufenden“ anderen Verordnungen zumindest teilweise Anpassungen der Gebühren vorgenommen:

Im Bereich Fahrerlaubnis wurden mit der 27. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441) die Gebühren des 2. Abschnitts, Teil A, Nr. 1 um 20 bis 25 % angehoben.

Mit Artikel 5 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) erfolgte eine

- nochmalige Anhebung der Gebühren in diesem Bereich um durchschnittlich 20 % und eine
- strukturelle Anpassung der Gebührentatbestände an veränderte Verfahren bei der Erteilung von Fahrerlaubnissen und der Ausstellung von Führerscheinen, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) und der darauf beruhenden Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) notwendig geworden sind.
- Neue Gebührentatbestände wurden mit kostendeckenden Gebührensätzen in die GebOSt eingestellt.
- Die Mehrkosten auf Grund des neuen Führerscheinmusters im Scheckkartenformat sind bei allen betreffenden Gebührentatbeständen berücksichtigt.

Damit ist im Fahrerlaubnisbereich eine durchschnittliche Kostendeckung erreicht.

Im Bereich Fahrlehrer/Fahrschulen sind die Gebührentatbestände der Fahrlehrerprüfungen (Gebühren-Nr. 301) mit Artikel 5 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) strukturell grundlegend neu gefasst worden. Dabei wurden die Gebühren so festgelegt, dass der allgemeine Verwaltungsaufwand abgedeckt und zumindest für diesen Teilbereich eine durchschnittliche Kostendeckung erreicht ist.

Die Gebühren des 2. Abschnitts, Teil A, Nr. 4 (Gebühren-Nrn. 254, 256, 398), die allen drei Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrlehrer/Fahrschulen und Fahrzeugzulassung zugeordnet sind, wurden mit der 27. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441) um 25 % und mit Artikel 5 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) nochmals um 20 % angehoben. Für diese Gebührentatbestände kann deshalb von einer Kostendeckung ausgegangen werden.

Die Begründungen zu den Verordnungen vom 9. März und 18. August 1998 sind im Verkehrsblatt bekannt gemacht worden (VkB1. 1998 S. 286 und S. 1049).

Die im Bereich Fahrlehrer/Fahrschulen mit der Kostenuntersuchung GebOST 1994 festgestellte Kostenunterdeckung bei den Gebührentatbeständen Erteilung, Erweiterung, Versagung bzw. Widerruf von diversen Erlaubnissen sowie bei den Gebührentatbeständen der Anerkennung bzw. Überprüfung von Fahrlehrerausbildungsstätten bzw. Fahrschulen (Gebühren-Nrn. 302 bis 309) besteht fort. Gemäß Beschluß der Länder im BLFA-GebOST vom 9./10. Oktober 1996 sollte hier eine Erhöhung um 50 % vorgenommen werden.

Ein weiterer Aufschub dieser seit langem geforderten Erhöhung ist nicht mehr vertretbar.

Im Bereich Kraftfahrzeugzulassung wurde zwar dem Ergebnis der Kostenuntersuchung GebOST 1994 bzw. dem Beschluss der Länder im BLFA-GebOST vom 9./10. Oktober 1996 zur Erhöhung der Gebührensätze des 2. Abschnitts, Teil A, Nr. 2 „Zulassung/Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen/Anhängern“ um 5 % noch nicht Rechnung getragen, aber die Zulassungsbehörden hatten von der Möglichkeit, gemäß StVZO § 23 Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz, ausnahmsweise auf die Vorführung des Fahrzeugs bei Zuteilung oder zur Abstempelung des Kennzeichens und zur Identifizierung des Fahrzeugs zu verzichten, in einem größeren Ausmaß Gebrauch gemacht, so dass sich dies insgesamt kostendämpfend ausgewirkt hat. Für eine Gebührenerhöhung in diesem Bereich wäre der Nachweis einer nach wie vor bestehenden allgemeinen Kostenunterdeckung in allen Bundesländern erforderlich.

Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe aaa (Gebühren-Nrn. 321.1 bis 321.5)

Nach bei den Ländern vorliegenden Kostenuntersuchungen decken die Gebühreneinnahmen die tatsächlichen Kosten nur zu rd. 50 %. Die maßvolle Gebührenanhebung verbessert unmittelbar die Einnahmesituation und verringert weitere, nicht mehr vertretbare Einnahmeverluste.

Der Aufwand der Prüfung für die amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen (Gebühren-Nr. 321.4) entspricht dem Aufwand der Prüfung von Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen einschließlich Abnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO für Überwachungsorganisationen (Gebühren-Nr. 244). Insofern wird auf die Begründung zur Änderung der Gebührennummer 244 verwiesen. Die bestehenden Abstände zwischen dem Gebührensatz nach Gebührennummer 321.4 und den Gebührensätzen nach Gebührennummer 321.1 (400 DM), nach Gebührennummer 321.2 (250 DM), nach Gebührennummer 321.3 (160 DM) und nach Gebührennummer 321.5 (gleiche Gebühr) wird beibehalten.

Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe bbb (Gebühren-Nr. 322)

Der Aufwand für eine Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer entspricht dem Aufwand für eine Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zur Betrauung von Kraftfahrzeugsachverständigen mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (Gebühren-Nr. 243).

Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe ccc (Gebühren-Nr. 324)

Die Einfügung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen und in Angleichung an ähnlich gelagerte Gebührentatbestände wie z. B. Gebührennummer 271.

Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe ddd (Gebühren-Nr. 329)

Mit der derzeitigen Gebühr (50 DM entspricht ca. ½ Std. Arbeitszeit) kann der Aufwand einer sorgfältigen Prüfung nicht abgegolten werden (Prüfung von Lebenslauf, Urkunden, Abstimmungen mit Technikern und Juristen). Völlig unbewertet muss auch die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert für den Antragsteller bleiben; eine Ausnahme vom Gesetz hat Auswirkungen „auf das ganze Leben“ eines Sachverständigen. Der Verwaltungsaufwand ist durchaus vergleichbar mit dem Aufwand für Entscheidungen über Ausnahmen von der Fahrerlaubnisverordnung (Gebühren-Nr. 213) oder von der StVZO (Gebühren-Nr. 255).

Doppelbuchstabe hh Dreifachbuchstabe aaa (Gebühren-Nr. 399)

Umwandlung des Stundensatzes von 95 DM je angefangene Stunde in einen Satz von 25 DM je angefangene Viertelstunde ($95 \text{ DM} : 4 = 23,75 \text{ DM}$, aufgerundet auf 25

DM). Es sind keine sachlichen Gründe bekannt, dass sonstige Leistungen nach dem 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 GebOSt (Gebühren-Nr. 499) je angefangene Viertelstunde zu berechnen sind, sonstige Leistungen nach dem 2. Abschnitt (Gebühren-Nr. 399) hingegen je angefangene ganze Stunde. Die Änderung ist kostennäher und kundenfreundlicher.

Doppelbuchstabe hh Dreifachbuchstabe bbb (Gebühren-Nr. 400)

Für die Zurückweisung eines Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung ist in jedem Fall eine Mindestgebühr in Höhe von 50 DM fällig. Deshalb sind Antragsteller vielfach nicht bereit, auch bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit ihren Widerspruch zurückzunehmen. Mit einer Freistellung von der Gebühr soll erreicht werden, dass Antragsteller in einfachen, eindeutigen Fällen durch die Rücknahme ihres Widerspruchs unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Zu Buchstabe b (3. Abschnitt der Anlage)

Doppelbuchstabe aa (Gebühren-Nr. 401.1)

Die Gebühr ist seit 1993 unverändert. Bei der letzten Gebührenanpassung zum 1.1.1999 im Zusammenhang mit der Einführung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) wurde bewußt auf eine Erhöhung verzichtet. Die Gebühr ist nicht mehr kostendeckend. Zur Durchführung einer theoretischen Prüfung mit etwa 10 Fahrerlaubnisbewerbern benötigt der Fahrerlaubnisprüfer etwa 60 Minuten. Dieser Zeitaufwand ist etwa gleich hoch wie die Prüfzeit bei der praktischen Prüfung der Klasse A oder C (174 DM).

Doppelbuchstabe bb (Gebühren-Nrn. 402 bis 404)

Die Ergänzung der Gebührennummer 402 ist eine Folge der neuen Regelung von Anlage 7 Nr. 2.6.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Die dort vorgenommene Gliederung der praktischen Prüfung in drei getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden mit der Folge, dass bereits bestandene Prüfungsteile nicht zu wiederholen sind, führt auch zur notwendigen Differenzierung in den Gebühren. Soweit bestandene Prüfungsteile nicht zu wiederholen sind, muss auch die Prüfungsgebühr für die neue Prüfung entsprechend ermäßigt werden.

Die bisher unter Gebührennummer 403 erfasste Ergänzung zu Gebührennummer 402 wird aus systematischen Erwägungen in die Gebührennummer 402 aufgenommen. Die bisherige Gebührennummer 404 wird Gebührennummer 403.

Doppelbuchstabe cc (Gebühren-Nr. 412)

Der Stundensatz für Typprüfungen ist seit 1993 unverändert. Die bisher geltende Höchstgrenze von 160 DM wird von allen Technischen Diensten in Anspruch genommen. Um Kostendeckung zu gewährleisten, ist eine Anhebung der Gebühr je Viertelstunde um 5 DM erforderlich.

Doppelbuchstabe dd (Gebühren-Nr. 413)

Dreifachbuchstaben aaa bis ccc

Aus fahrzeugtechnischen Gründen soll für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie für Sattelanhänger eine Beschränkung der HU- und SP-Gebühren aufgenommen werden, da bei diesen Fahrzeugarten der untersuchungsbedingte Aufwand abweichend von anderen Fahrzeugarten nicht linear mit dem Ansteigen der zulässigen Gesamtmasse steigt.

Bei bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bedingt die Masse der von den gebremsten Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last in Verbindung mit der durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit den unterschiedlichen HU-Prüfaufwand. Hierbei werden die charakteristischen Konstruktionen der z. Z. im Verkehr befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen zugrunde gelegt. Ca. 70 % der im Verkehr befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen in den alten Bundesländern sind hinterachsgetrieben und in der Regel auch nur hinterachsgebremst und haben eine durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens 32 km/h. Ca. 50 % der im Verkehr befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen in den neuen Bundesländern sind hinterachsgetrieben und in der Regel auch nur hinterachsgebremst und haben eine durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 bzw. 35 km/h. Die land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h sind in der Regel allradgetrieben und allradgebremst und technisch gleichzustellen mit Schnellläufern mit einer durch die Bauart

bedingten Höchstgeschwindigkeit von über 40 km/h. Für diese Fälle gilt die Gebührennummer 413.4.

Bei Sattelanhängern sind die zulässigen Achslasten entscheidendes Kriterium. Es war insofern nicht beabsichtigt, mit der 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1051) die HU-Gebühren für Sattelzüge höher einzustufen als für Gliederzüge mit vergleichbarem zulässigem Gesamtgewicht. Dies geschieht jedoch derzeit, da ein Teil der Gesamtlast sowohl als Aufliege last beim Sattelaufleger als auch als Sattel last bei der Sattelzugmaschine in das jeweilige zulässige Gesamtgewicht des Einzelfahrzeugs eingeht. Dies wiederum wird zur Festlegung der entsprechenden Gewichtskategorie in der Gebührentabelle herangezogen. Eine solch höhere Einstufung ist jedoch technisch nicht begründet.

Dreifachbuchstabe ddd

Mit Verordnung vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1051) wurden mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 u.a. die Bestimmungen für Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) von Nutzfahrzeugen neu gefasst bzw. neu eingeführt. Die entsprechenden Gebührennummern 413.4.1 bis 413.4.6 wurden, unterteilt in sechs (Gewichts-/Masse-)Klassen, angepasst an den unterschiedlich hohen Aufwand für die einzelnen Begutachtungs- bzw. Untersuchungsarten ebenfalls zum 1. Dezember 1999 neu eingeführt. Dabei ist man davon ausgegangen, dass der Zeitaufwand gegenüber den nach früheren Vorschriften durchzuführenden HU, Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchung um ca. 4 Minuten je Fahrzeug ansteigt. Nach nun über einjähriger Praxiserfahrung bei den Technischen Prüfstellen ergibt sich ein tatsächlicher Mehraufwand von ca. 10 Minuten. Die „fehlenden“ 6 Minuten entsprechen ca. 11 bis 21 % der insgesamt aufzuwendenden Zeit.

Die Mehrheit der Technischen Prüfstellen hat deshalb den Gebührenrahmen bereits ausgeschöpft oder liegt nur geringfügig unter dem Höchstwert. Bis Ende des Jahres 2001 werden, wie eine Befragung ergab, nahezu alle Technischen Prüfstellen den Höchstwert bei den Margengebühren für Nutzfahrzeuguntersuchungen/-prüfungen erreichen.

Um wieder Berechnungen in der Nähe des Mittelwertes der Rahmengebühren zu gewährleisten sind Gebührenerhebungen um ca. 11 bis 21 % notwendig.

Doppelbuchstabe ee (Gebühren-Nr. 420)

Auf die Begründung zur Änderung der Gebührennummer 233 wird verwiesen.

Doppelbuchstabe ff (Gebühren-Nrn. 451 bis 454)

Mit der Gebührenanpassung zum 1.1.1999 im Zusammenhang mit der Einführung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) wurden die MPU-Gebühren moderat um 9,5 % erhöht. Zur Kostendeckung hatten DEKRA und VdTÜV eine Anhebung von 12 % als notwendig nachgewiesen. Hier besteht also noch ein Nachholbedarf von mindestens 2,5 %.

Die Begutachtungsstellen für Fahreignung müssen nach § 72 der FeV von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) akkreditiert werden. Auch die bereits anerkannten MPU-Stellen müssen bis Ende des Jahres 2001 (§ 76 Ziffer 18 FeV) die Akkreditierung gegenüber der Landesbehörde nachweisen. Bis Mitte dieses Jahres wird das Verfahren bei den MPU-Stellen nahezu abgeschlossen sein. Die Kosten für die Erstakkreditierung der MPU-Stellen betragen bundesweit ca. 1,55 Mio. DM. Bei Gesamtkosten von 70 Mio. DM entspricht dies einem Kostenanteil von 2,2 %. In diesem Betrag sind sowohl die externen Kosten (BASt) als auch interne Kosten (z. B. interne Audits gemäß QMH, Produktionsausfälle, Aus- und Weiterbildungskosten, QM-Dokumentation, Materialkosten, Stelle als QMB usw.) enthalten. Diese Mehrkosten sind bei der Festlegung der Gebühren bisher noch nicht berücksichtigt worden.

Daraus ergibt sich im Mittel eine Gebührenerhöhung von 4,7 %. Die tatsächliche Gebührenanhebung bei den einzelnen Gebührentatbeständen liegt differenziert zwischen 3,3 und 6,9 %.

Doppelbuchstabe gg (Gebühren-Nr. 499)

Der Stundensatz für sonstige Maßnahmen wurde seit 1993 nicht mehr angepasst. Er ist seit langem nicht mehr kostendeckend. Er wird wie der vergleichbare Stundensatz unter Gebührennummer 412 festgelegt.

Zu Nr. 6

Bei der Währungsumstellung auf den Euro werden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 1103/97 zum 1. Januar 2002 alle DM-Beträge in Gesetzen und Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften automatisch mit dem am 1. Januar 1999 unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM umgerechnet, so dass an die Stelle eines DM-Betrages ein auf den nächstliegenden Cent (kaufmännisch) auf- oder abgerundeter Euro-Betrag tritt.

Diese unmittelbare Rechtsfolge tritt auch bei der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) ein.

Die Anwendung der GebOSt mit Cent-Beträgen bis in den Einer-Bereich ist jedoch da, wo Barzahlung vorherrscht, wenig praktikabel und nicht kundenfreundlich. Eine centgenaue Umstellung würde die Gebührenerhebung und -berechnung erschweren und das Fehlerrisiko erhöhen.

Bisher enthält die Anlage zu § 1 GebOSt nur glatte Beträge. Dieser Grundsatz soll, soweit es vertretbar ist, auch bei der Währungsumstellung auf den Euro beibehalten werden. Insbesondere ist eine centgenaue Umstellung der Gebührenober- und -untergrenzen von Rahmengebühren nicht notwendig, da in der Regel glatte Gebühren festgesetzt und erhoben werden, die zwischen diesen Grenzen liegen.

Andererseits darf die Glättung auch nicht zu Mindereinnahmen bei der öffentlichen Verwaltung oder zu einer versteckten Gebührenerhöhung für die Bevölkerung und die Unternehmen führen.

Die in der Anlage zu § 1 GebOSt aufgeführten (Fest-)Gebühren sowie Ober- und Untergrenzen von Rahmengebühren werden wie folgt umgestellt und geglättet:

Es erfolgt zunächst eine centgenaue Umrechnung zum gesetzlich festgelegten Kurs 1,00 Euro = 1,95583 DM. So errechnete Gebühren bis 100,00 Euro werden auf den

nächsten vollen 10-Cent-Betrag kaufmännisch auf- oder abgerundet; Gebühren über 100,00 Euro werden auf volle Euro kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Bei dieser Glättungsmethode treten bei lediglich 18 Gebührensätzen Glättungsdifferenzen von mehr als 1 % auf. Dies betrifft ausschließlich Gebührensätze zwischen bisher 1 DM und 5 DM. Die Abrundungen betragen in 12 Fällen 2,21 % (das sind bis zu 4,5 Cent) und in den restlichen 6 Fällen treten Aufrundungen von 1,7 % auf (das sind jeweils 4 Cent).

Für eine doppelte Ausweisung der in der Anlage zu § 1 GebOSt aufgeführten Gebühren in DM und Euro für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 besteht keine Veranlassung, da gemäß Festlegung des Bundesministeriums der Finanzen grundsätzlich noch die DM auf allen Verwaltungsebenen (Bund, Länder, Kommunen) die maßgebliche Verrechnungseinheit ist. Der interessierte Bürger kann jedoch die Euro-Beträge nachrichtlich dem Artikel 2 dieser Verordnung entnehmen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Glättung der Gebühren bzw. Gebührensätze muss am 1. Januar 2002 in Kraft treten, da an diesem Tag gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro die Mitgliedstaaten Münzen ausgeben, die auf Euro oder Cent lauten. Ab diesem Tag sind somit Barzahlungen in Euro möglich. Für die gesamte Übergangszeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 bleibt gemäß Festlegung des Bundesministeriums der Finanzen grundsätzlich die DM auf allen Verwaltungsebenen (Bund, Länder, Kommunen) die maßgebliche Verrechnungseinheit.

19.10.01**Beschluss**
des Bundesrates

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr**

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 (Gebührennummer 221 der Anlage zu § 1 GebOST)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 ist jeweils in der Gebührennummer 221 nach der Überschrift "221 Zulassung eines Kraftfahrzeugs/Anhängers" folgender Satz einzufügen:

"Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2, 221.3, 221.6 und 221.7 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nr. 225."

Als Folge ist

- a) in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa in Gebührennummer 221.7 der letzte Satz zu streichen.
- b) in Artikel 1 Nr. 6 in Gebührennummer 221.7 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Nicht nur bei einer Amtshandlung nach Gebührennummer 221.7 kann als weitere Amtshandlung eine gleichzeitige Änderung technischer Daten hinzukommen, sondern auch bei den genannten anderen Unternummern der Gebührennummer 221. Der entsprechend höhere Verwaltungsaufwand rechtfertigt dann die Erhebung einer Gebühr nach Gebührennummer 225.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 (Gebührennummer 221.2 der Anlage zu § 1 GebOSt)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa ist in Gebührennummer 221.2 der Gebührensatz "40" durch den Gebührensatz "50" zu ersetzen;
- b) In Nummer 6 ist in Gebührennummer 221.2 der Gebührensatz "20,50" durch den Gebührensatz "25,60" zu ersetzen.

Begründung:

Der Verwaltungsaufwand für die Umschreibung eines Fahrzeugs, das zuvor in einem anderen Zulassungsbezirk zugelassen war, ist der gleiche wie bei der Neuzulassung eines Fahrzeugs (Text der amtlichen Begründung des Entwurfs Stand Dez. 2000).

Nach dem bisher geltenden Gebührentarif beträgt die Gebühr für eine "normale" Zulassung einschließlich aller Plaketten DM 50,00. Für eine Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk werden folgende Gebühren erhoben:

Geb.-Nr. 222.2	40,-- DM
Geb.-Nr. 228 (Abstempelung)	5,-- DM
Geb.-Nrn. 228.1 und 228.2 (Plaketten)	6,-- DM,
also insgesamt	51,-- DM.

Die vorliegende Verordnung reduziert ohne Begründung die für den Vorgang "Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk" die bisherige Gesamtgebühr um DM 11,00 auf DM 40,00 (bzw. 20,50 €) und widerspricht damit der Aussage in der amtlichen Begründung, dass sich "das Gebührenaufkommen nur im Pfennigbereich verändert". Die den Zulassungsbehörden entstehenden Mindereinnahmen (z. B. Stadt Bonn DM 300.000,00 pro Jahr) können nicht hingenommen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 (Gebührennummer 221.3 der Anlage zu § 1 GebOSt)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 sind jeweils in Gebührennummer 221.3 vor dem Wort "Zuteilung" die Wörter "Entscheidung über die" einzufügen.

Begründung:

Auch das negative Ergebnis einer Entscheidung verursacht einen Verwaltungsaufwand, der eine Gebühr rechtfertigt (vgl. auch amtliche Begründung zu Gebührennummer 221.5 -neu-).

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 (Gebührennummer 221.4 der Anlage zu § 1 GebOSt)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 sind jeweils in Gebührennummer 221.4 vor dem Wort "Zuteilung" die Wörter "Entscheidung über die" einzufügen.

Begründung:

Auch das negative Ergebnis einer Entscheidung verursacht einen Verwaltungsaufwand, der eine Gebühr rechtfertigt (vgl. auch amtliche Begründung zu Gebührennummer 221.5 -neu-).

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe fff und Nr. 6 (Gebührennummer 227 der Anlage zu § 1 GebOSt)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe fff und Nr. 6 ist jeweils in der Gebührennummer 227 nach der Überschrift "227 Zulassungsfreie Fahrzeuge" folgender Satz einzufügen:

"Die Gebühren nach Nummern 227.1 bis 227.5 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nr. 225."

Als Folge ist

- a) in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe fff in Gebührennummer 227.5 der letzte Satz zu streichen.
- b) in Artikel 1 Nr. 6 in Gebührennummer 227.5 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Nicht nur bei einer Amtshandlung nach Gebührennummer 227.5 kann als weitere Amtshandlung eine gleichzeitige Änderung technischer Daten hinzukommen, sondern bei allen anderen Unternummern der Gebührennummer 227 auch. Der entsprechend höhere Verwaltungsaufwand rechtfertigt dann die Erhebung einer Gebühr nach Gebührennummer 225.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd, Dreifachbuchstabe bbb₁ -neu- und Nr. 6 (Gebührennummer 254 der Anlage zu § 1 GebOSt)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd ist nach dem Dreifachbuchstaben bbb folgender Dreifachbuchstabe bbb₁ einzufügen:

"bbb₁) In Gebührennummer 254 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1994, der Straßenverkehrszulassungsordnung, der Fahrerlaubnisverordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr";

- b) In Nummer 6 ist in Gebührennummer 254 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1994, der Straßenverkehrszulassungsordnung, der Fahrerlaubnisverordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr".

Begründung:

Die Zulassungsstellen haben auch Anordnungen zur zwangsweisen Stilllegung von Kraftfahrzeugen auf Antrag der Finanzämter bei Kraftfahrzeugsteuerrückständen gemäß dem Kraftfahrzeugsteuergesetz zu treffen. Die Gebühren hierfür können bisher nicht aufgrund der Gebührennummer 254 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geltend gemacht werden. Systematisch gehört dies jedoch in diesen Gebührentatbestand.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd, Dreifachbuchstabe eee -neu- und Nr. 6 (Gebührennummer 257 -neu- der Anlage zu § 1 GebOSt)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 Buchstabe a ist dem Doppelbuchstaben dd folgender Dreifachbuchstabe anzufügen:

"eee) Nach Gebührennummer 256 wird folgende neue Gebührennummer 257 eingefügt:

"257 Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG), die nicht den Anforderungen des VwVfG entspricht
20";

- b) In Nummer 6 ist nach Gebührennummer 256 folgende neue Gebührennummer einzufügen:

"257 Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG), die nicht den Anforderungen des VwVfG entspricht 10".

Begründung:

Neben der Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch die zuständige Behörde (Gebühr nach Nr. 256) besteht die Möglichkeit, dass derjenige, der die Versicherung abgeben will, den Text selbst abfasst, von einer anderen Person abfassen lässt oder aber sich auch eines entsprechenden Formblattes bedient und dieses unterschrieben der Behörde übergibt. Sofern dieses selbst verfasste Schriftstück den Anforderungen an eine eidesstattliche Versicherung entspricht, ist dieses anzuerkennen.

Entspricht die selbst verfasste Erklärung den Anforderungen nicht, ist der Betroffene darauf hinzuweisen, welche Angaben in diesem Schriftstück fehlen, damit er selbst die entsprechende Erklärung neu abgeben kann. Alternativ ist er darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, die eidesstattliche Versicherung auch durch die zulassende Behörde aufnehmen zu lassen.

Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand kann nicht über die Gebühr nach Nr. 256 GebOSt abgerechnet werden. Die neue Gebührennummer 257 trägt dem Rechnung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Gebührennummr 224.1 der Anlage zu § 1 GebOSt)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in Gebührennummer 224.1 der Gebührensatz "5,11" durch den Gebührensatz "5,10" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten (offensichtliche Unrichtigkeit).

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Gebührennummern 413.6 bis 413.6.3 -neu- und 417 der Anlage zu § 1 GebOSt)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Gebührennummern 413.6 bis 413.6.2 sind durch folgende Gebührennummern zu ersetzen:

"413.6 Abgasuntersuchungen nach § 47a StVZO

413.6.1 Untersuchung nach den Nummern 3.1.1
oder 3.1.2.1 der Anlage XIa zur StVZO

10,20 bis 30,70

413.6.2 Untersuchung nach Nummer 3.1.2.2
der Anlage XIa zur StVZO 7,70 bis 23,00

413.6.3 Untersuchung nach den Nummern 3.2 oder 3.3
der Anlage XIa zur StVZO 15,30 bis 92,00

Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.";

b) Die Gebührennummer 417 ist wie folgt zu fassen:

"417 Erstellen einer Zweitschrift des Berichts über die
Hauptuntersuchung nach § 29 oder der Prüf-
bescheinigung über die Abgasuntersuchung
nach § 47a StVZO 2,60".

Begründung:

Redaktionelle Anpassung: Folgeänderung zu Artikel 2 der 34. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Gebührennummer 499 der Anlage zu § 1 GebOSt)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in Gebührennummer 499 die Angabe "18,30" durch die Angabe "14,30" zu ersetzen.

Begründung:

Umrechnungsfehler.